



Der Zweck dieses Wertpapierprospekts ist ein öffentliches Angebot der reconcept Windenergie Deutschland GmbH

ISIN / WKN: DE000A460JX9 / A460JX | Mehr Informationen unter www.reconcept.de/ir

Wertpapierprospekt

reconcept WindEnergie Deutschland I



reconcept Windenergie Deutschland GmbH

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000
7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2027/2034
fällig am 20. April 2034
„reconcept WindEnergie Deutschland I“
International Securities Identification Number (ISIN):
DE000A460JX9
Wertpapierkennnummer (WKN):
A460JX

Die reconcept Windenergie Deutschland GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 20. April 2027 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 20. April 2034 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. April 2027 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 20. April 2034 (ausschließlich) mit jährlich 7,25 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 20. April und am 20. Oktober eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

894500CJAEW07J31QH78

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („US Securities Act“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungsspflichten des US Securities Act unterliegt.

Wertpapierprospekt vom 20. Mai 2026

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die reconcept Windenergie Deutschland GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 193400 mit Sitz in Hamburg unter der Geschäftsanschrift: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit der Muttergesellschaft reconcept GmbH und deren weiteren Tochtergesellschaften die „**reconcept Gruppe**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,**
- b. die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen,**
- c. eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,**
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,**
- e. eine solche Billigung nicht als Zusicherung in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Solidität des Geschäfts oder die Qualität und Solvenz der Emittentin zu verstehen ist,**
- f. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und**
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht.**

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 20. Mai 2027 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags nur im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten in Bezug auf

die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten. Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist erteilt worden.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.



1 Inhaltsverzeichnis

2	ZUSAMMENFASSUNG	8	4	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	30
2.1	Einleitung und Warnhinweise	8	4.1	Gegenstand des Prospekts	30
2.2	Basisinformationen über die Emittentin	8	4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	30
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	8	4.3	Clearing	31
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	9	4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel	31
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10	4.5	Zahlstelle	31
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	10	4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	31
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	10	4.7	Kosten der Ausgabe	31
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	11	4.8	Interessen Dritter	31
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	11	4.9	Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	32
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11	4.10	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	33
a)	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	11	4.11	Berichterstattung nach der Emission	33
b)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	12	4.12	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung	33
			4.13	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	34
			4.14	Zukunftsgerichtete Aussagen	34
			4.15	Angaben vonseiten Dritter	35
			4.16	Gültigkeitsdauer des Prospekts	35
			4.17	Hinweise zu Websites	35
3	RISIKOFAKTOREN	14			
3.1	Einleitung Risiken	14	5	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	36
3.2	Unternehmensbezogene Risiken	14	5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung	36
3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	14	5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	36
3.2.2	Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	20	5.3	Abschlussprüfer	36
3.2.3	Rechtliche und IT-Risiken	22	5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	36
3.2.4	Regulatorische Risiken	23	5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	36
3.2.5	Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	24	5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe	36
3.3	Risiken der Wertpapiere	25	5.7	Ratings	36
3.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	25	5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	36
3.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	28	5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	37
			5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	37
			5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	37
			5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	37
			5.13	Aufbau der reconcept Gruppe	37
			5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe	40

6	ORGANE DER EMITTENTIN			
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	42		
6.2	Gesellschafterversammlung	42		
6.3	Geschäftsführung	42		
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	43		
7	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	44		
7.1	Überblick reconcept Gruppe	44		
7.1.1	reconcept Windenergie Deutschland GmbH (Emittentin) und reconcept Gruppe	44		
7.1.2	Geschäftstätigkeit der reconcept Windenergie Deutschland GmbH (Emittentin)	44		
7.2	Marktumfeld	45		
7.2.1	Green Finance	45		
7.2.2	Wachstumsmarkt Windenergie in Deutschland	45		
7.3	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin	47		
7.4	Strategie	48		
7.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken	48		
7.6	Umwelt	49		
7.7	Gewerbliche Schutzrechte	49		
7.8	Forschung und Entwicklung	49		
7.9	Umsatz- und Ertragsplanung	49		
7.10	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	49		
7.11	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen	49		
7.12	Regulatorisches Umfeld	49		
7.13	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften	50		
7.14	Wesentliche Verträge	50		
7.15	Schuld- und Haftungsübernahmen	50		
8	AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	51		
9	ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN		52	
9.1	Angebot		52	
9.2	Angebotszeitraum		52	
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite		53	
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen		54	
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots		54	
9.6	Durchführung der Privatplatzierung		55	
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung		55	
9.8	Zahlstelle		55	
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen		55	
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen		55	
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen		55	
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel		56	
9.13	Kosten der Anlegenden im Zusammenhang mit dem Angebot		56	
9.14	Verkaufsbeschränkungen		56	
	a) Allgemeines		56	
	b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)		56	
	c) Vereinigte Staaten von Amerika		56	
9.15	Identifikation des Zielmarktes		57	
10	ANLEIHEBEDINGUNGEN		58	
	Anleihebedingungen Deutsch (verbindlich)		58	
	Terms of Investment (English, non-binding)		58	
11	ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE REGELUNGEN BETREFFEND DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER		72	
11.1	Allgemein		72	
11.2	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung		72	
11.3	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind		72	
12	BESTEuerung		73	
13	GLOSSAR/QUELLEN		74	

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

reconcept WindEnergie Deutschland I

Schuldverschreibungen 2027/2034 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A460JX9**

Emittentin

reconcept Windenergie Deutschland GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon +49 (0)40 – 325 21 65 66

Telefax +49 (0)40 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500CJAEW07J31QH78

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

20. Mai 2026

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **reconcept Windenergie Deutschland GmbH** mit Sitz in Hamburg ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 193400 eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500CJAEW07J31QH78

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die reconcept Windenergie Deutschland GmbH als Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb im Juni 2025 mit dem Erwerb eines weiter zu entwickelnden Projektrechts eines Windparks in Niedersachsen mit einer geplanten Leistung von 80 MW aufgenommen. Die Emittentin plant, in der Projektentwicklung und dem Bau von Greenfield-Projekten sowie dem Erwerb von Bestandsparcs und dem Management und dem Halten bzw. dem Vertrieb von Windparks und/oder Projekt-rechten tätig zu werden. Die Emittentin ist ausschließlich im Onshore-Bereich tätig. Auch Repowering-Projekte sowie Speicherlösungen sind damit einbezogen.

Die Emittentin ist Teil der reconcept Gruppe. Die reconcept Gruppe identifiziert aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in der erfolgreichen Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen sowie Erneuerbare-Energien-Projekten Investitionschancen am Markt der Erneuerbaren Energien. Die Projektentwicklung bis zum Ready-to-build-Status erfolgt in Deutschland, Spanien und Kanada über eigene Projektentwicklungsteams und in Finnland über den finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy, Helsinki, ein Joint Venture mit der reconcept Gruppe. Hierbei übernimmt die reconcept Gruppe die Finanzierungsfunktionen sowie das Projektmanagement bzw. die Projektüberwachung. Das Wirken und die Reichweite der reconcept Gruppe soll auf den internationalen Märkten ausgeweitet werden.

Die reconcept Gruppe begleitet die von ihr finanzierten Projektgesellschaften als Asset Manager über die gesamte Laufzeit der Kapitalanlage bzw. einer Anleihe. Anlageziel ist es, Erträge aus diesen Beteiligungen in Form von Ausschüttungen bzw. Entnahmen sowie Erlöse bei einer späteren Veräußerung dieser Projektgesellschaften zu erhalten. Weitere attraktive Einnahmemechanen bzw. Erlöse bietet der Verkauf von Projekt-rechten. Dafür werden Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zur Baureife (Ready-to-build-Status) entwickelt und danach mit Mehrwert an i. d. R. institutionelle Investoren verkauft.

Hauptanteilseigner

An der Emittentin ist die reconcept GmbH zu 100 Prozent beteiligt. Die Gesellschaftsanteile der reconcept GmbH werden zu 100 Prozent von der RE New Energy Invest GmbH gehalten, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Die reconcept GmbH und die Emittentin werden damit mittelbar von Herrn Karsten Reetz beherrscht.

Geschäftsführung

Geschäftsführer sind Karsten Reetz, Christiane Kaufholt-Mecke und Stefan Bauch.

Abschlussprüfer

Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hannover und der Geschäftsanschrift: Aegidientorplatz 2b, 30159 Hannover, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

b) WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für das zum 31. Dezember 2025 abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/14. Die Finanzangaben umfassen auch die notwendigen Angaben nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01. – 31.12.2025 (geprüft)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	22
Jahresfehlbetrag	22

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01. – 31.12.2025 (geprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	2.133
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	2.135
Kassenbestand, Bankguthaben	21
Eigenkapital	3

¹ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Rückstellungen werden hierbei als Verbindlichkeit berücksichtigt.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01. – 31.12.2025 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25

c) **WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?**

Emittentenbezogene Risiken

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windkraftanlagen, auch als Re-powering, mit oder ohne Energiespeicherlösungen, geeignet sind.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Es besteht ein Blindpool-Risiko, da die Investitionsobjekte oder die zu entwickelnden Projekte der Emittentin noch nicht feststehen (sog. Blindpool-Risiko). Vertragspartner sowie individuelle Konditionen etwaiger zu schließender Ankaufsverträge stehen noch nicht fest.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der reconcept Gruppe angewiesen (Schlüsselpersonen-Risiko). Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der reconcept Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Die Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte können versagt, mit belastenden Nebenbestimmungen versehen oder wie auch zugrunde liegende Bebauungspläne rechtlich angegriffen werden.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Windkraftanlagen, auch zusammen mit Energiespeicherlösungen, negativ berühren würde.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Windkraft- und Energiespeicheranlagen, auch für Projektrechte.

Es besteht das Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Windkraft und Energiespeichertechnologie. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Da Windkraftprojekte sehr langfristig angelegt sind, können sich in der Entwicklungsphase

erhebliche politische Änderungen ergeben, außerdem können angesichts der angespannten Haushaltslage auch sehr einschneidende Maßnahmen ohne nennenswerte Vorankündigung inzwischen nicht ausgeschlossen werden.

Da die Finanzierung der Emittentin nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, kann die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Muttergesellschaft reconcept GmbH (beispielhaft reconcept Green Bond II bis III; Green Global Energy Bond I und II), z.B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Muttergesellschaft der Emittentin nicht gewährleistet sein. Die Emittentin ist aber von ihrer Muttergesellschaft in vielfacher Weise abhängig, insbesondere vom Projektentwicklungsteam der Muttergesellschaft.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460JX9.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 20. April 2027 (der „**Begebungstag**“) und endet mit Ablauf des 20. April 2034 (das „**Laufzeitende**“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 20. April und 20. Oktober sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (20 Bankarbeitstage nach Fälligkeit) sowie im Falle des Drittverzugs oder der Zahlungseinstellung.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zudem im Rahmen einer Wahlrückzahlung erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die verbleibenden Anleihen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht rechtlich beschränkt.

b) WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 20. April 2027 in den Handel im Quotation Board, einem Segment des Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse, einbezogen. Eine Zulassung und/oder Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfolgt nicht.

c) WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung, wie bei Kündigungen, die Anleihen zurückzuzahlen.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen, einer hohen Inflation oder negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien, der Emittentin oder der verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIESES WERTPAPIER INVESTIEREN?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von bis zu 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,25 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Website der Emittentin wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „öffentliche Angebot“).
- einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmebeständen. Die Privatplatzierung wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre innerhalb des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über die Website der Emittentin vom 21. Mai 2026 bis zum 20. Mai 2027 öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

20. Mai 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

21. Mai 2026:

Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

20. April 2027:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

20. April 2027:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

20. Mai 2027:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

Lieferung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 20. April 2027 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 14. April 2027 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatag, dem 20. April 2027, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Kosten der Emission

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 1.040 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 790, hiervon TEUR 90 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr, die festen Kosten betragen rund TEUR 250. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

b) WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 1.040 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 8.960 oder weniger (Nettoemissionserlös) für die Entwicklung und den Bau von Greenfield-Projekten, den Erwerb von Bestandsparcs und das Management und das Halten bzw. den Vertrieb von Windparks und/oder Projektrechten im Windenergiebereich, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, zu verwenden.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Windkraftprojekten mit oder ohne Speicherlösungen in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung der Entwicklungstätigkeit im Erneuerbare-Energien-Bereich vorgesehen.

Konkrete Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden, können aktuell noch nicht identifiziert werden, da üblicherweise Vertragsverhandlungen insbesondere auch im Repowering-Bereich erst aufgenommen werden können, wenn Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Emittentin, insbesondere Herr Karsten Reetz, der mittelbar 100 Prozent an der Emittentin hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da damit der Geschäftsbetrieb der Emittentin und der reconcept Gruppe weiterentwickelt werden kann, mit der Folge, dass der Wert ihrer Gesellschaftsanteile hiervon beeinflusst wird. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.



3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anlegende sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen emittentenbezogenen sowie wertpapierbezogenen Risiken ausgesetzt. Anlegende sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der reconcept Windenergie Deutschland GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft die „reconcept Gruppe“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1 und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Da sowohl die Auswirkung als auch die Wahrscheinlichkeit bei der Bestimmung des potenziellen Einflusses berücksichtigt wurden, ist es möglich, dass ein Risiko mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer geringeren Auswirkung als gewichtiger in Bezug auf die Wesentlichkeit des Risikofaktors als ein Risiko mit niedrigerer Eintrittswahrscheinlichkeit, aber einer höheren Auswirkung betrachtet wird. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der jeweiligen Kategorie aus. Die wichtigsten Risiken werden in der Zusammenfassung aufgenommen. Die Reihenfolge der Risiken in der Zusammenfassung folgt der Reihenfolge dieser Risiken im Prospekt und ist damit keine zusätzliche Abstufung der Risiken, soweit diese unterschiedlichen Kategorien im Sinne der ESMA-Guidelines entnommen wurden.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darü-

ber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Unternehmensbezogene Risiken

3.2.1 UNTERNEHMENSBEZOGENE RISIKEN AUS DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Es bestehen Risiken hinsichtlich der Anzahl und Verfügbarkeit von Standorten, die für die Realisierung von Windkraftanlagen, auch als Repowering, mit oder ohne Energiespeicherlösungen, geeignet sind.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst unter anderem die Projektierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Energiespeicherlösungen.

Der Erfolg im Rahmen der Projektierung von Windkraftanlagen, auch im Zusammenhang mit Energiespeicherlösungen, ist maßgeblich von der Güte der jeweiligen Standorte abhängig, sodass die Standorte wesentlichen Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Die für die Errichtung von Windkraftanlagen, auch im Rahmen von Repowering, mit oder ohne Energiespeicherlösungen, geeigneten Standorte sind begrenzt. Aus diesem Grund und möglicherweise auch bei dauerhaft gestiegenen Strompreisen könnte der ohnehin bereits intensive Wettbewerb um geeignete Standorte in der Zukunft zunehmen, was sich beispielsweise in erhöhten Kosten für die Grundstückssicherung niederschlagen und dadurch zu einer Verminderung des Gewinns oder zu einem Verlust führen kann.

Eine Intensivierung des Wettbewerbs um geeignete Projektrechte und Projektstandorte könnte ferner dazu führen, dass die Emittentin künftig weniger oder sogar überhaupt keine geeigneten Projektrechte und Projektstandorte identifizieren und erwerben kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Für das Repowering sind attraktive Standorte am Markt umkämpft. Standorte mit guten Windressourcen, perfekter Netzanbindung, wenigen Konflikten und großen zusammenhängenden Flächen mit einem oder wenigen Eigentümern werden fast immer von den bestehenden Betreibern selbst genutzt (Energieversorger, große Betreiber, lokale Energiegenossenschaften etc.) oder in direkter Kooperation entwickelt. Die Betreiber haben die langjährigen Windmessdaten, die bestehenden Pachtverträge, die guten Beziehungen zu Kommunen und die alten Genehmigungen als Unterstützung. Mit solchen

hervorragenden Daten findet sich bei Bedarf zumeist ein Kapitalgeber in direkter Kooperation.

Auf dem freien Markt zum Kauf oder zur Projektentwicklung durch Dritte werden häufig kleine, fragmentierte Parks mit vielen verschiedenen Eigentümern/Pächtern, Standorte außerhalb aktueller Windvorranggebiete (viele Altanlagen aus den 1990ern/2000ern liegen dort) oder Orte mit höheren regulatorischen oder Akzeptanzproblemen (Artenschutz, Abstandsregeln, Nachbarwiderstand) angeboten. Das Angebot an geeigneten Standorten im freien Markt ist also begrenzt und bedarf einer sorgfältigen Auswahl, wobei bei einem Auswahlprozess Fehler nicht ausgeschlossen werden können.

Die Emittentin ist dem Risiko der Fehleinschätzung von Bewertungsfaktoren für ihre Projekte ausgesetzt.

Bei der Bewertung von geplanten Projekten ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, in die vielfach auch subjektive Einschätzungen einfließen.

Zu diesen Faktoren zählen unter anderem die Einschätzung des Standorts, die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Projekts, die voraussichtliche Nutzungsdauer und die Kapazitäten der Windkraftanlage oder mögliche Wertminderungen durch öffentlich-rechtliche Belastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin bei einer Projektentscheidung einzelne Bewertungsfaktoren falsch einschätzt oder Gutachten, auf die die Emittentin ihre Entscheidung stützt, wie z. B. bezüglich des zu erwartenden durchschnittlichen Windertrags an einem bestimmten Standort, fehlerhaft sind. Solche Fehleinschätzungen, aber auch externe Entwicklungen in Bezug auf den jeweiligen Standort, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat, können zu einer insgesamt fehlerhaften Analyse durch die Emittentin bei einer Investitionsentscheidung führen, die wiederum darin resultieren kann, dass sich ein geplantes Projekt nicht realisieren lässt, es für die Emittentin zu einem Verlust führt oder die Rendite hinter den Erwartungen zurückbleibt, was sich schließlich erheblich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken kann. Es ist dem Geschäftsmodell der Emittentin immanent, dass nur ein kleiner Teil der Windkraftprojekte, die ins Auge gefasst werden, tatsächlich realisiert werden können. Vielfach ergibt sich bereits bei einer ersten Begutachtung, dass die Erfolgsaussichten zu gering sind. In solchen Fällen kommt es erst gar nicht zur eigentlichen Planung. Doch auch Projekte, die für die Planer der Emittentin am Anfang noch aussichtsreich erschienen, können scheitern. Je später sich eine geplante Windkraftanlage als nicht realisierbar erweist, desto größer ist der finanzielle Schaden für die Emittentin.

Beim Repowering wird zwar im Genehmigungsverfahren oftmals nur geprüft, ob die neue Anlage im Vergleich zur alten nachteilige Auswirkungen hat (z. B. mehr Lärm, Schattenwurf oder andere Immissionen). Da kleinere Anlagen durch deutlich höhere Anlagen ersetzt werden, ändern sich aber zahlreiche Parameter. Auch in Bezug hierauf sind Fehlbeurteilungen möglich, wobei beim Repowering ggf. die finanziellen Risiken in Bezug auf den Rückbau hinzukommen. Soweit größere Anlagen die Altanlagen ersetzen, sind zumeist auch Umspannwerk, Zuwegungen und Netzanschlüsse anzupassen. In Bezug auf diese technischen Aspekte und die damit verbundenen Kosten sind Fehleinschätzungen möglich.

Im Zuge der Entwicklung und des Erwerbs von Projekten investiert die Emittentin unter anderem in Projektrechte. Als Projektrechte sind

hierbei sämtliche Vereinbarungen und Rechte zu verstehen, die notwendig sind, um Windkraftanlagen, auch als Repowering, mit oder ohne Energiespeicherlösungen, zu errichten und zu betreiben. Im Wesentlichen handelt es sich um Verträge zur Standortsicherung in Form von Pacht-, Nutzungs- oder Kaufverträgen, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber zur Einspeisung sowie Bestätigungen im Hinblick auf etwaige Einspeisevergütungen oder Stromabnahmeverträge. Es besteht das Risiko, dass diese Projektrechte trotz Vorabprüfung mit Mängeln behaftet sind. Dies können u. a. fehlende Genehmigungen, unzureichende Verträge zur Standortsicherung oder mangelhafte Einspeiseverträge sein. Zur Sicherung der Standorte werden mit den jeweiligen Eigentümern von Anlagenstandorten Pacht- und Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit oder Kaufverträge vereinbart. Eine juristische Anfechtbarkeit, Kündigung oder sonstige Beendigung solcher Verträge kann nicht ausgeschlossen werden. Dies kann zur Folge haben, dass erhöhte Kosten aufgrund von Nachbesserungen der Mängel auftreten oder dass die Projekte aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht realisiert werden können, was sich negativ auf die Finanzlage der Emittentin auswirken kann. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen, wie beispielsweise aus dieser Schuldverschreibung, lediglich teilweise, verspätet oder sogar vollständig nicht nachkommen kann.

Es besteht ein Blindpool-Risiko.

Die Investitionen der Emittentin sind im Prospekt noch nicht konkret benannt (sog. Blindpool-Risiko). Die Investitionsobjekte oder die zu entwickelnden Projekte der Emittentin stehen noch nicht fest. Vertragspartner sowie individuelle Konditionen etwaiger zu schließender Ankaufverträge stehen noch nicht fest. Die Auswahl der Investitionen erfolgt in einem zukünftigen Marktumfeld, das unvorhersehbare Veränderungen mit sich bringen kann. Anlegende wissen zum Zeitpunkt der Investition damit nicht genau, in welche Vermögenswerte ihr Geld fließen wird. Die Realisierung dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der reconcept Gruppe angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der reconcept Gruppe nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der reconcept Gruppe ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der reconcept Gruppe verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Erneuerbare-Energien-Branche, weshalb sie im Falle ihres Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team sind hier nicht nur die jeweiligen Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeitende in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils

von ihr gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um unterschiedliche Mitarbeitende zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeitende in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte können versagt, mit belastenden Nebenbestimmungen versehen oder wie auch zugrunde liegende Bebauungspläne rechtlich angegriffen werden.

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings und ggf. zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, sind regelmäßig Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung oder Stromeinspeisegenehmigung) erforderlich. Es besteht das Risiko, dass solche Genehmigungen nicht oder nur unter nicht erwarteten belastenden Nebenbestimmungen erlangt werden können, unwirksam erteilt wurden, erfolgreich angefochten oder aus anderen Gründen später zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings und ggf. zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, verschärft werden und dadurch die Entwicklung, Projektierung und Realisierung erschwert, verzögert oder sogar verhindert wird. Bei Übertragungen von Genehmigungen besteht das Risiko, dass Behörden oder sonstige Dritte diesen Übertragungen nicht zustimmen und dadurch Genehmigungen/Lizenzen unwirksam sind oder werden. Lizenzen zum Betrieb einer Energieanlage beinhalten regelmäßig Stromerzeugungsvorgaben mit der Folge von Strafzahlungen oder einem Entzug der Lizenz bei Nichterfüllung. Eine etwa erforderliche Übertragung einer Lizenz oder Genehmigung kann trotz einer Zustimmung der zuständigen Behörde unwirksam sein oder die Zustimmung nur einen Teil der übertragenen Lizenz oder Genehmigung betreffen.

Im Rahmen des Repowerings gibt es Erleichterungen gegenüber gänzlich neuen Anlagen, denn Repowering gilt als Änderung der bestehenden Anlage. Bei Repowering wird als Delta-Prüfung (§ 16b BImSchG) nur geprüft, ob die neue Anlage im Vergleich zur alten nachteilige Auswirkungen hat (z. B. mehr Lärm, Schattenwurf oder andere Immissionen). Aspekte, die unverändert bleiben oder sich verbessern, müssen nicht neu umfassend geprüft werden. Da kleinere Anlagen durch deutlich höhere Anlagen ersetzt werden, ändern sich aber zahlreiche Parameter. Artenschutzprüfungen (Vögel, Fledermäuse) sind bei höheren/neuen Anlagen oft strenger. Die bestehende 10/20-kV-Anbindung reicht fast nie für die drei- bis fünffache Leistung der Neuanlagen, dies erfordert meistens teure Umspannwerke, Kabeltrassen, und sogar eine Ablehnung durch den Netzbetreiber ist möglich. Deswegen kann sich trotz der rechtlichen Erleichterungen das Genehmigungsverfahren einem Vollverfahren angleichen, sodass die Risiken ähnlich sind.

Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig ist.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Schuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin oder der Muttergesellschaft einschränken. Die gesellschaftliche Unterstützung von Klimaschutz könnte abnehmen. Fehlender wirtschaftlicher Erfolg bei den Projekten kann sich auf die Reputation der Emittentin negativ auswirken.

Die Reputation der reconcept Gruppe als Anbieter nachhaltiger Geldanlagen und deren Platzierung weiterer Kapitalanlageprodukte ist stark von der Erfüllung der Rückkaufs-, Ausschüttungs-, Platzierungs-, Zins- und Rückzahlungszusagen bzw. -prognosen abhängig. Ferner ist die Emittentin dem Risiko ausgesetzt, dass sie von den Investierenden der Kapitalanlagen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Prospektmängel und/oder Vermittlungsfehler haftbar gemacht wird. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass unvorhersehbare und unabwendbare Risiken oder in der Vergangenheit nicht erkannte Risiken eintreten, sodass eine Inanspruchnahme der Emittentin, der Muttergesellschaft der Emittentin und weiterer gruppenangehöriger Unternehmen durch Erwerber der Schuldverschreibungen oder anderer von ihr ausgegebener Schuldtitel nicht ausgeschlossen werden kann. Soweit für den Vertrieb bestimmter Anlageklassen derzeit oder künftig erforderliche behördliche Genehmigungen für die Emittentin und/oder andere gruppenangehörige Unternehmen nicht erteilt werden oder bereits erteilte Genehmigungen wieder entzogen werden, besteht das Risiko, dass der Vertrieb einzelner Anlageklassen ganz oder teilweise eingestellt werden muss oder bei Erlangen oder Aufrechterhaltung künftig ggf. erforderlicher Genehmigungen einzelne Anlageklassen nur bestimmten Anlegern oder nur zu unattraktiven Konditionen angeboten werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken aus dem Erwerb von Projektrechten oder der Erbringung von Projektentwicklungsleistungen seitens der Muttergesellschaft

Der Preisbildung etwaiger von der Muttergesellschaft erworbener Projektrechte und weiterer möglicherweise aus dem Emissionserlös noch zu erwerbender Projektrechte bzw. der Erbringung von Projektentwicklungsleistungen liegt keine Preisbildung am Markt mit widerstreitenden Interessen zugrunde. Abgesehen von dem Ready-to-build-Status lassen sich für Projektrechte für Windkraftanlagen auch im Zusammenhang mit Projektentwicklungsleistungen schwer Marktpreise feststellen. Sollten die angesetzten Sicherheitsabschlä-

ge zu niedrig sein oder die Realisierungsquoten zu hoch angesetzt worden sein, sodass der zugrunde gelegte Preis unter einem tatsächlichen Marktpreis liegen würde, könnte sich dieses erheblich auf die Kalkulation der weiter zu veräußernden Projektrechte auswirken und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin verfügt als erst im Mai 2025 gegründete Gesellschaft über keine historischen Finanzinformationen, die den Anlegenden Informationen etwa über die dauerhafte Ertragskraft der Emittentin geben könnten.

Da die Emittentin erst am 8. Mai 2025 gegründet wurde, erst am 8. Juli 2025 im Handelsregister eingetragen wurde und bis zur Prospektbilligung den Geschäftsbetrieb nur mit dem Erwerb eines weiter zu entwickelnden Projektrechts eines Windparks in Niedersachsen mit einer geplanten Leistung von 80 MW aufgenommen hat, fehlen historische Finanzdaten, die über das Geschäftsmodell eine verlässliche Auskunft geben könnten. Die Ertragsituation in der Vergangenheit ist regelmäßig ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung eines Anlegenden, einem Unternehmen über eine Anleihe Fremdkapital zur Verfügung zu stellen.

Im Projektablauf können Störungen auftreten.

Die Emittentin ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und möglicherweise auch Errichter von Projekten darauf angewiesen, ihre Bau- und Entwicklungsmaßnahmen innerhalb des geplanten Zeitrahmens und zu den kalkulierten Kosten zu realisieren. Auch wenn die Arbeiten aufgrund des stark fokussierten Geschäftsmodells auf die Projektentwicklung von Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings und ggf. zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, weitgehend standardisiert sind, so ist dennoch die Einhaltung des projektierten Zeit- und Kostenrahmens im jeweiligen Einzelfall von Unsicherheiten und externen Faktoren abhängig. Sollte es während der Entwicklungsphase etwa zu unvorhergesehenen Schwierigkeiten kommen, wie zum Beispiel zu deutlich höheren als den kalkulierten Entwicklungskosten oder Verzögerungen bei der Mitwirkung von Behörden oder Dienstleistern oder zu erheblichen Mängeln in der Leistung eines beauftragten Unternehmens oder dessen Ausfall, kann dies erhebliche Mehrkosten oder erhebliche Verzögerungen verursachen. Beim Repowering ergeben sich im Projektablauf zusätzliche technische Risiken insbesondere aus dem Rückbau durch die vorhergehende Demontage und Entsorgung der bisherigen Anlage. Der hierfür erforderliche Aufwand und auch die kalkulierten Kosten können überschritten werden. Die Fundamente und Zuwege müssen bei den durchgehend deutlich größeren Neuanlagen komplett angepasst werden (größere, schwerere Turbinen, längere Rotorblätter). Bei manchen Standorten kann die Höhenbeschränkung durch Träger öffentlicher Belange (Überflugrechte Bundeswehr) zu wenig rentablen Anlagen führen.

Unabhängig von der Erteilung oder Übertragung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedarf es zur Errichtung von Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings und ggf. zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, der Sicherung grundstücksbezogener Rechte und eventuell weiterer Nutzungsrechte, auch im Hinblick auf den Anschluss an das Stromnetz. Sollten die erforderlichen Rechte nicht oder nur verzögert oder zu unwirtschaftlichen Bedingungen gesichert werden können, kann dies dazu führen, dass das jeweilige Projekt nicht, nur verzögert oder verändert oder

zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann. Derartige Störungen können sich z. B. in Form von nicht erkannten oder erkennbaren Umständen (wie den Eigenschaften des Baugrundes, einer fehlerhaften Umsetzung der Planung, Lieferproblemen, Qualitätsmängeln von Komponenten, Bauleitungsfehlern oder anfänglichen oder erst in der Bauphase auftretenden Projektierungs- und Planungsfehlern) oder durch Verzögerungen im Genehmigungsprozess oder aber auch durch Witterungsbedingungen ergeben. Treten Altlasten unerwartet oder in unerwartetem Umfang auf, kann die Beseitigung derselben nur unter Eingehung zusätzlicher Kosten oder gar nicht möglich sein. Während der Bauphase kann es zudem dazu kommen, dass ein an der Erstellung beteiligtes Unternehmen nicht weiter tätig werden kann oder will. Umstände außerhalb der Windkraftanlage, etwa Baumaßnahmen oder Anlagen auf Nachbargrundstücken, können ebenfalls dazu führen, dass die Fertigstellung nicht oder nur verzögert erfolgt. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweilige Windkraftanlage nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden kann.

Die Emittentin realisiert Projekte auf eigene Rechnung. Schäden und Vermögenseinbußen treffen die Emittentin direkt. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung abgebrochen werden muss.

Nachträgliche Auflagen und Einschränkungen in Bezug auf bereits erteilte Genehmigungen für Windkraftanlagen oder Energiespeicher können zu Ertragseinbußen führen.

Die Genehmigungen für Windkraftanlagen, auch zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen, können Auflagenvorbehalte enthalten, die es den Behörden erlauben, nachträglich Auflagen zu dem Betrieb der Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings und unter Umständen zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, zu erlassen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn sich im Zeitpunkt des Genehmigungserlasses nicht abschätzen lässt, ob und falls ja welche artenschutzrechtlichen Auswirkungen eine Windkraftanlage, auch im Zusammenhang mit Energiespeicherlösungen, haben könnte. Auch für solche Fälle wird häufig ein Monitoring angeordnet. Wird im Rahmen des Monitorings festgestellt, dass eine Windkraftanlage negative artenschutzrechtliche Auswirkungen hat, können die Behörden beispielsweise vorübergehende oder endgültige, vollständige und teilweise Anlagenabschaltungen verfügen. Darüber hinaus könnten die Behörden sonstige nachträgliche den Betrieb der Anlagen einschränkende Anordnungen erlassen, wenn der Verdacht besteht, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden und die nachträglichen Anordnungen zum Schutz von Dritten notwendig sind. Das vorgenannte Risiko könnte bei der Emittentin Ertragseinbußen zur Folge haben, sollten in der Folge der nachträglichen Auflagen Projekte zurückabgewickelt werden.

Die reconcept Gruppe ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Entwicklung und ihr Wachstum zu einem großen Teil von der Fähigkeit abhängt, in der

reconcept Gruppe hoch qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind. Das gilt insbesondere für das Projektentwicklungsteam der Muttergesellschaft.

Der Wettbewerb um solches Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Die reconcept Gruppe konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, das sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Unternehmen der reconcept Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein sollten, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein, die Versicherungskosten könnten steigen und bestimmte Risiken oder unerwartete Ereignisse könnten nicht abgedeckt sein.

Da Versicherungen ein Risikomanagement-Instrument sind, das dort eingesetzt wird, wo es dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich sinnvoll erscheint, gibt es keine Garantie dafür, dass die Versicherungspolice der Emittentin alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnte, angemessen abdecken. Einige Risiken können nicht versichert werden, und für bestimmte Risiken ist eine Versicherung möglicherweise nicht zur Deckung aller Risiken oder nur zu Kosten verfügbar, die wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Sofern für ein Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde, gilt diese auch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt bestimmten Deckungsgrenzen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin finanzielle Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen.

Darüber hinaus können nach einem bedeutenden Versicherungsfall oder einer Reihe von Schadensfällen die Versicherungsprämien steigen oder die Bedingungen der Versicherungsdeckung ungünstiger werden. Dies kann auch aufgrund einer allgemeinen Veränderung auf den Versicherungsmärkten eintreten.

Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

Es gibt daher keine Garantie dafür, dass die Emittentin zukünftig in der Lage sein wird, einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten. In bestimmten Fällen könnten sich Versicherungsgesellschaften auch weigern, bestimmte Ansprüche zu regulieren, und infolge-

dessen könnte die Emittentin gezwungen sein, die Regulierung ihrer Ansprüche durch die Einleitung rechtlicher Verfahren zu verfolgen, deren Ausgang ungewiss ist und die erhebliche Kosten verursachen können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Sollte die Emittentin die vereinnahmten Beträge aus der Anleihe teilweise im Rahmen von Finanzierungsverträgen an Projektgesellschaften oder Joint Ventures weiterleiten, wäre sie davon abhängig, dass diese fristgerecht die Verpflichtungen aus den Vereinbarungen erfüllen oder erwartete Gewinnausschüttungen leisten, womit die Emittentin mittelbar denselben Risiken wie die finanzierten Unternehmen unterliegt.

Es ist als Möglichkeit vorgesehen, dass die Investitionen in Windkraftanlagen, auch als Repowering und ggf. zusammen mit Energiespeicheranlagen, über eine Tochtergesellschaft als Projektgesellschaft erfolgen, die zumindest mit 50 Prozent von der Emittentin gehalten wird und der dann die Emittentin Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung stellen würde. Für diesen Fall könnte die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den angebotenen Schuldverschreibungen voraussichtlich nur bedienen, wenn auch die von ihr finanzierte Tochtergesellschaft ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bedient. Die Emittentin ist damit mittelbar von denselben Risiken abhängig, denen von der Emittentin finanzierte Tochtergesellschaften in ihrem operativen Geschäftsbetrieb ausgesetzt sind. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Veräußerung von Projektrechten, Projekten oder Projektgesellschaften könnte bei einem negativen Konjunktur- oder Branchenumfeld (etwa durch reduzierte Förderungen) oder bei schwachen Finanzmärkten nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen möglich sein.

Die Emittentin soll wie andere Unternehmen der reconcept Gruppe Umsätze und Erträge neben Erträgen aus dem Betrieb von Windkraftanlagen überwiegend aus der Veräußerung von Projektrechten für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und Anlagen zur Stromspeicherung erzielen und damit aus der Veräußerung der hierfür gegründeten Projektgesellschaften im Wege sogenannter Share Deals. Dies bedeutet, dass die Emittentin die Anteile an einer Projektgesellschaft an strategische Investoren, welche die Anlage selbst errichten und betreiben, oder an Finanzinvestoren veräußert. Die Emittentin beabsichtigt, die Projektgesellschaften überwiegend im Ready-to-build-Status, aber sonst auch regelmäßig noch während der Projektierung der Anlagen oder mit ihrer Inbetriebnahme zu veräußern. Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte zum Zeitpunkt des Verkaufs eines Projekts oder einer Projektgesellschaft haben sowohl maßgeblichen Einfluss auf die Möglichkeit eines Verkaufs an sich als auch auf den erzielbaren Preis und somit auf die erzielbare Rendite. Selbst bei positiver Entwicklung einer Projektgesellschaft besteht das Risiko, dass die Emittentin wegen eines negativen Konjunktur- oder Branchenumfelds – wenn wegen Einschränkungen der Förderung etwa Projektpreise sinken – bei einer Veräußerung keinen angemessenen Preis erzielen kann. Ob

die reconcept Gruppe geeignete Investoren gewinnen kann und ob diese Investoren bereit sind, einen aus Sicht der Emittentin angemessenen Preis für die jeweiligen Projekte oder Projektgesellschaften zu zahlen, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. So spielt auch eine bedeutende Rolle, welche Finanzierungsmöglichkeiten potenzielle Investoren zur Verfügung haben und wie potenzielle Investoren die aus Wind- und Speicherprojekten erzielbare Rendite im Vergleich zu anderen von ihnen in Betracht gezogenen Investitionsmöglichkeiten einschätzen. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen, technischen, regulatorischen und sonstigen Risiken, die mit der Realisierung und dem Betrieb eines Windparks oder Speichers verbunden sind. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, ein Projekt oder eine Projektgesellschaft wie gewünscht zu veräußern, muss sie den geplanten Verkauf entweder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Im Fall des Aufschubs der Veräußerung eines Projekts oder einer Projektgesellschaft ist unsicher, ob sich der angestrebte Preis bei dem Verkauf zu einem späteren Zeitpunkt erzielen lässt. Aufgrund einer Abwägung der Chancen und Risiken eines längeren Haltens des Projekts oder der Projektgesellschaft und/oder angesichts konjunktureller Branchen- und Finanzmarktaussichten könnte sich die Emittentin dazu entschließen oder gezwungen sein, das Projekt oder die Projektgesellschaft trotz negativem Marktumfeld mit erheblichen Preisabschlägen zu verkaufen. Ein Zwang zum Verkauf eines Projekts oder einer Beteiligung trotz negativem Umfeld kann sich aus unterschiedlichen Gründen ergeben, wie z. B. aus Liquiditätserfordernissen der Emittentin. Der Verkauf von Projektgesellschaften in einem ungünstigen konjunkturellen Umfeld oder Branchenumfeld, jeweils mit Preisabschlägen, könnte sich höchst nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Lieferengpässe für Anlagen der Erneuerbaren Energien, deren Vorprodukte und die zur Installation notwendigen Teile können dazu führen, dass sich Projekte verschieben. Soweit die Emittentin nur mit der Projektentwicklung befasst ist, werden hierdurch aber Unternehmen, die die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen übernehmen wollen, unmittelbar betroffen, was voraussichtlich mittelbare Auswirkungen auf die Projektverkäufe hätte.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Lieferengpässe und Lieferunterbrechungen auf ganz verschiedenen Ursachen beruhen können, etwa dem Ausfall wichtiger Produktionsstätten, Naturkatastrophen, Schließungen von Häfen, einer Sperrung des Suezkanals, Verknappungen bei Rohstoffen, Auswirkungen von Embargos, einem Anstieg von Corona- oder vergleichbaren Infektionen bei bestimmten Produktionsstätten oder Verknappungen von Transportkapazitäten. Die durch China aktuell bewirkte Verknappung der Handelsmengen von Seltenen Erden würde sich im Bereich der Erneuerbaren Energien erheblich auswirken, insbesondere wenn die bisherige vorläufige Aussetzung vornehmlich zu den Restriktionen aus dem Oktober 2025 nicht in eine befriedigende dauerhafte Lösung für sämtliche Ausfuhrbeschränkungen seit dem April 2025 übergeht. Seltene Erden wie Neodym und Dysprosium sind entscheidend für die Herstellung von Permanentmagneten in Windturbinen. Seltene Erden (z. B. Lanthan, Cer) sowie andere kritische Materialien wie Lithium und Kobalt sind für Hochleistungsbatterien (z. B. in Elektrofahrzeugen oder stationären Speichern) wichtig.

Soweit hier für die Anlagen der Erneuerbaren Energien und deren Installation notwendige Vorprodukte oder Produkte betroffen sind, können sich hieraus auch erhebliche Verzögerungen ergeben, die sich erheblich auf Umsatz und Ertrag auswirken können. Soweit die Emittentin und die von ihr finanzierten Gesellschaften als Projektentwickler tätig sind, können diese hier mittelbar wirtschaftlich betroffen sein, da Kaufinteressenten für die Ready-to-build-Projekte von derartigen Lieferengpässen unmittelbar betroffen sind. Wenn etwa notwendige Teile von Windenergieanlagen in der benötigten Menge nur mit erheblichen Lieferverzögerungen erhältlich wären, kann es sein, dass sich Ankaufverhandlungen für derartige Projekte verzögern, was sich auf die Ertragslage der Emittentin negativ auswirken würde.

Die Emittentin oder die reconcept Gruppe ist darauf angewiesen, stetig neue Kunden, Investoren und Geschäftspartner im operativen Geschäft, als Asset Manager oder Emissionshaus, zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Investoren, Geschäftspartner und Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten, Investoren und Kunden erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Das Geschäftsmodell der Emittentin basiert darauf, potenzielle Investoren, Geschäftspartner (auch Landeigentümer, deren Flächen für Projektentwicklungen benötigt werden) und Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen oder Bestandskunden dazu zu bewegen, Aufträge für weitere Projekte zu erteilen, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken. Der fehlende Zugang zu neuen Projekten, der etwa auf der Verschlechterung der Attraktivität des Angebots der Emittentin oder auch auf einem verstärkten Wettbewerb beruhen könnte, wirkt sich auf den Geschäftsumfang und damit auch den Ertrag unmittelbar aus. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicherlösungen abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Inhaberschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Asset Manager und Verkäufer von Investments ist stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es besteht das Risiko, dass es bei mangelhafter Leistung von eingesetzten Subunternehmern zu Schäden kommt, für die die Emittentin und/oder die jeweilige Tochtergesellschaft keinen Regress nehmen kann.

Der reconcept Gruppe arbeitet bei der Projektierung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien und zur Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms regelmäßig mit Subunternehmern wie

z. B. Handwerkern, Elektrikern, Bauunternehmern und sonstigen Dienstleistern zusammen. Wenn diese Subunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig mangelhafte Leistungen erbringen, könnten sie den jeweiligen Anlagen zur Nutzung und Speicherung Erneuerbarer Energien und dadurch der reconcept Gruppe erheblichen Schaden zufügen. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften Regressansprüche gegen Dritte nicht durchsetzen können, zum Beispiel weil diese bereits verjährt oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Insoweit trägt die reconcept Gruppe das Risiko, dass sich ihre Vertragspartner nicht vertragsgemäß verhalten und/oder in die Insolvenz geraten. Weiter besteht die Gefahr, dass von Dritten gestellte Sicherheiten, beispielsweise eine Gewährleistungsbürgschaft, nicht verwertet werden können, wenn diese nichtig oder ausgelaufen oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind. Mangelhafte Leistungen von Subunternehmen und die fehlende Möglichkeit der Durchsetzung von Regressansprüchen könnten sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

3.2.2 WETTBEWERBS- UND MARKTBEZOGENE RISIKEN

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Windkraftanlagen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken. Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Strompreisteigerungen können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Windkraftanlagen, auch im Rahmen eines Repowerings, unter Umständen zusammen mit einer gewerblichen Energiespeicherlösung, negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin und die finanzielle Lage der Emittentin haben. Aktuell ist bei Ausweitung der durch die USA bedingten Handelskonflikte insbesondere mit China mit einer globalen Phase der Rezession zu rechnen, die negativen Einfluss auf die Energiepreise hätte. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Steigender Energiebedarf und insbesondere steigende Strompreise können dazu führen, dass der Markt für Windkraftanlagen, mit oder ohne Energiespeicherlösungen, für Betreiber attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb insbesondere auch um Standorte führen kann. Für geeignete Standorte für Energiespeicherlösungen gilt dies verstärkt, da die Notwendigkeit der Netzstabilisierung über derartige Lösungen allgemein anerkannt ist und sich die Eignung der Standorte im Wesentlichen aus der Möglichkeit der effektiven Netzanbindung ergibt.

Steigender Wettbewerb kann sich in der Weise auswirken, dass der Zugang zu geeigneten Flächen erschwert wird bzw. nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Konditionen möglich ist. Steigende Strompreise können dazu führen, dass für Inhaber von geeigneten Freiflächen oder für Investoren leichter attraktive Gesamtpakete von der Planung und Errichtung bis zur Begleitung der Nutzungsphase entwickelt werden können. Mit mehr Wettbewerb kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Margen in diesem Bereich sinken können. Die Rohgewinnspanne ist aber ein entscheidender Faktor für die Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken für Lieferketten, Kosten und Finanzierungen aus dem aktuellen Konflikt mit dem Iran.

Es bestehen Risiken für Lieferketten, Kosten und Finanzierungen aus dem anhaltenden Konflikt mit dem Iran (Stand Mai 2026). Der Konflikt seit Februar 2026 mit US-israelischen Angriffen und der weitgehenden Blockade der Straße von Hormuz schafft vor allem indirekte, aber spürbare Risiken für den Bau und das Repowering von Windkraftanlagen in Deutschland. Die Straße von Hormuz ist ein zentraler Schifffahrtseingang (ca. 20 % des weltweiten Öl- und LNG-Transports). Die anhaltenden Störungen führen zu Umleitungen um Afrika, massiven Verzögerungen und stark gestiegenen Fracht- und Versicherungskosten (Versicherungsprämien teilweise verdreifacht). Dies betrifft den Seetransport von Windkraftkomponenten wie Türmen, Rotorblättern, Gondeln, Stahlteilen, Fundamenten und Offshore-Substationen – viele davon aus Asien oder Europa. Verzögerungen bei großen Bauteilen können Projekte um Monate verschieben, insbesondere beim Repowering mit engen Zeitplänen für Genehmigungen, Netzanschluss und Rückbau. Hinzu kommen höhere Energie- und Rohstoffpreise: Der Konflikt treibt Öl- und Gaspreise deutlich nach oben, was die globale Inflation und Kapitalkosten erhöht. Windkraftprojekte sind sehr kapitalintensiv, sodass steigende Zinsen und Risikoprämien die Finanzierung erschweren und die Wirtschaftlichkeit gefährden können. Energieintensive Materialien wie Stahl und Aluminium sowie Transportkosten (Bunkeröl, Diesel) steigen ebenfalls. Seltene Erden für Generatoren und weitere kritische Rohstoffe für Speicher (z. B. Lithium, Kobalt) sind über anfällige globale Lieferketten verbunden, sodass weitere Engpässe und Preisschocks möglich sind. Geopolitische Volatilität macht Investoren zurückhaltender, erhöht Risikoprämien und kann die Finanzierung von Repowering-Vorhaben verzögern. In Deutschland, wo Repowering ein zentraler Bestandteil des Windkraftausbaus ist, können bereits geringe Mehrkosten oder Verzögerungen dazu führen, dass Projekte unwirtschaftlich werden oder nicht realisiert werden. Rezessionsrisiken oder belastete öffentliche Haushalte könnten den Ausbau zusätzlich bremsen.

Risiken aus Handelskonflikten zwischen der Europäischen Union und China

Die Europäische Union verstärkt ihre Maßnahmen zur Reduzierung der Abhängigkeit von China bei kritischen Rohstoffen und Komponenten für erneuerbare Energien (z. B. Photovoltaik-Module, Inverter und seltene Erden). Dazu gehören bestehende Beschränkungen der Förderfähigkeit für Projekte mit Komponenten aus Hochrisikoländern sowie potenzielle weitere Handelsrestriktionen. Der am 4. März 2026 von der Kommission vorgeschlagene Industrial Accelerator Act (IAA) – der sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet – sieht zudem zunehmende „Made in EU“-Anforderungen für Komponenten wie Solarzellen und Inverter in öffentlichen Ausschreibungen, Auktionen und Förderprogrammen vor. China ist der dominante Lieferant in der Wertschöpfungskette. Eine Verschärfung des Handelskonflikts oder die Umsetzung des IAA könnte zu höheren Beschaffungskosten, Lieferengpässen und Verzögerungen bei der Projektumsetzung führen und einen verstärkten Aufbau lokaler Produktionskapazitäten erforderlich machen, was mit höheren Kosten und längeren Realisierungszeiten verbunden sein kann.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat ebenso wie der Konflikt mit dem Iran gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Energiespeicher- und Windkraftbereich erstrecken können. Da der Großteil der Bauteile oder Rohstoffe für Windkraftanlagen und Energiespeicherlösungen aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert oder zu überhöhten Preisen, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können deshalb zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko von Störungen des Welthandels etwa wegen Differenzen unter anderem über Zollsätze und Außenhandelsdefizite

Die von den Vereinigten Staaten unter dem Präsidenten Trump ab 2025 initiierten Handelskonflikte können zu erheblichen Verwerfungen im internationalen Handel führen, insbesondere wenn von der amerikanischen Administration Europa erfolgreich bedrängt werden sollte, handelspolitische Maßnahmen gegen China zu ergreifen. Da der Großteil der Bauteile für industrielle Windkraftanlagen und Energiespeicherlösungen aus China stammt, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. In diesem Fall bestünde das Risiko, dass Projektrechte möglicherweise erheblich an Wert verlieren, da die Projekte nur sehr verzögert, wenn überhaupt, realisiert werden können. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der reconcept Gruppe als Asset Manager ist maßgeblich von der Nachfrage von Investoren nach Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien abhängig, wobei die Reputation der reconcept Gruppe stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig ist.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist maßgeblich von der Nachfrage von Anlegenden nach Kapitalanlagen im Windkraftbereich und/oder für Energiespeicherlösungen abhängig. Eine allgemein rückläufige Nachfrage kann die Kapitalbeschaffung der Emittentin beeinträchtigen. Ebenfalls kann die Aufnahme von Finanzierungsmitteln wie etwa die Emission der hier vorgestellten Inhaberschuldverschreibungen die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin einschränken. Die Reputation der reconcept Gruppe als Asset Manager und Entwickler von Projekten ist stark von der Erfüllung der Ertragsprognosen abhängig.

Die vorgenannten Risiken für die Finanzierung können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für Windkraftanlagen und Energiespeicher und auch für darauf bezogene Projektrechte

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Betroffen sind etwa die Bereiche der zunehmenden Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sowie der erhebliche Energiebedarf infolge von KI (Künstliche Intelligenz). Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die Kernenergie gewinnt zwar in Europa allgemein an Bedeutung, aber dies gilt für absehbare Zeit nicht für Deutschland. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird noch weltweit wachsend gefördert, auch wenn einzelne Länder hier inzwischen Einschränkungen vornehmen (etwa USA, Italien). Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Windkraft- oder Energiespeichermarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Energiespeichern, Aluminium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei der Herstellung von Windkraftanlagen oder Energiespeichern für die Emittentin erwachsen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Ablauf der Projektentwicklung und der Projekterrichtung können marktbedingt durch den langsamen Netzausbau in Deutschland mit langen Netzanschlusszeiten für Windkraftanlagen oder gewerbliche Energiespeicher sowie den Mangel an Fachkräften wie Installateuren und Netztechnikern Verzögerungen und Störungen auftreten.

Durch den langsamen Netzausbau in Deutschland ergeben sich lange Netzanschlusszeiten für größere Windkraftanlagen oder gewerbliche Energiespeicher. Dies kann zu erheblichen Verzögerungen im Projektablauf führen. Zudem führen Überkapazitäten in den sonnigen Mittagsstunden durch PV-Anlagen zu einer erheblichen Belastung der Verteilungsnetze. Deutschland benötigt bis 2030 über 300.000 zusätzliche Arbeitskräfte für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Zum Beispiel fehlen Installateure und Netztechniker, wodurch sich der Netzausbau weiter verzögert und neue Windkraftanlagen oder gewerbliche Energiespeicher erst später in Betrieb gehen können. Die genannten Umstände können neben dem Bauabbruch oder der verzögerten Fertigstellung auch dazu führen, dass die jeweiligen Windkraftanlagen oder gewerblichen Energiespeicher nur zu Mehrkosten oder mit Mindereinnahmen realisiert oder betrieben werden können. Der Eintritt eines der oben genannten Risiken kann die Durchführung von Projekten nachteilig beeinflussen und Auswirkungen auf die Projektkosten und deren Erfolg haben. Die Realisierung dieser Risiken kann auch dazu führen, dass die Projektrealisierung oder Projektentwicklung abgebrochen werden muss.

3.2.3 RECHTLICHE UND IT-RISIKEN

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Die reconcept Gruppe verfügt über Einrichtungen zur Sicherstellung der Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze und Richtlinien. Diese Systeme könnten, insbesondere angesichts der Komplexität der internationalen Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe, nicht ausreichend sein, um Gesetzesverstöße und kriminelle Handlungen von Mitarbeitenden zu unterbinden oder zu entdecken.

Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Es kann nicht garantiert werden, dass die bestehenden und zukünftigen Risikomanagement- und Kontrollverfahren der reconcept Gruppe angemessen sind und von allen Mitarbeitenden vollständig befolgt werden. Wesentliche Risiken für die reconcept Gruppe könnten daher nicht rechtzeitig erkannt und die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergriffen werden.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Da die eigentliche Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe auch über Joint Ventures abgewickelt wird, in denen Vertreter der reconcept Gruppe nicht im selben Umfang in das operative Geschäft eingebunden sind wie bei Projektentwicklungen innerhalb der reconcept Gruppe, ergibt sich hieraus auch in Bezug auf Compliance ein erhöhtes Risiko.

Sollte die Compliance-Überwachung der reconcept Gruppe nicht ausreichend oder Risikomanagement- oder Kontrollverfahren unangemessen sein oder nicht befolgt werden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin und Unternehmen der Gruppe sind Risiken aus Cyberangriffen auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) ausgesetzt.

Cyberangriffe auf IT-Systeme (CRM, ERP, Fernwartung) können Betriebsunterbrechungen verursachen. Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass rechtswidrig und in schädigender Absicht in IT-Systeme der reconcept Gruppe eingedrungen und dadurch ein Schaden erzeugt wird. Schäden dieser Art können aus der Verschlüsselung von Geschäftsdaten zur Lösegelderpressung, Sabotage, dem Diebstahl von Daten zu Erpressungszwecken, der Aneignung von Geschäftsgeheimnissen und Know-how und ähnlichen Vorgängen resultieren. Neben finanziellen Schäden aufgrund von Erlöseinbußen, Lösegeldzahlungen, Kosten von Dienstleistern und Beratern und EDV-Ersatzbeschaffungen kann auch ein Reputationsschaden eintreten.

Betriebsunterbrechungen basierend auf Störungen der IT-Systeme können zu Schadensersatzansprüchen, verringerten Einnahmen und zu Reputationsverlusten führen, insbesondere dann, wenn sich die Störungen nicht kurzfristig beheben lassen oder sie in zeitlichen Abständen auftreten sollten.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit bedingen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichereinrichtungen.

Die von der Emittentin zu projektierenden Windkraft- oder gewerblichen Energiespeichereinrichtungen sollen überwiegend an Investoren oder Investorengruppen verkauft werden. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt die Emittentin als Projektierer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Investoren. Die Emittentin tritt gegebenenfalls auch

gegenüber den Investoren als Generalübernehmer auf, der von einem Generalunternehmer erwirbt, der die einzelnen Arbeiten verschiedener Projektpartner koordiniert und die Verantwortung für die fristgerechten und vertraglich vereinbarten Leistungen übernimmt. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Investoren verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz, Vertragsstrafe oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrags ergeben.

Es besteht das Risiko, dass Herstellungsgarantien und/oder Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller nicht durchgesetzt werden können.

Soweit die Emittentin bzw. die bislang nicht gegründeten entsprechenden Tochtergesellschaften als Bauherr im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen oder gewerblichen Energiespeicheranlagen oder beim Repowering dem Rückbau und der Entsorgung der Altanlage tätig sind, bestehen Regressrisiken. Für die entsprechenden Arbeiten wird in der Regel eine Gewährleistungsfrist zwischen zwei und fünf Jahren vereinbart. Die für die Bauarbeiten notwendigen Komponenten, insbesondere die Windkraftanlagen, Wechselrichter, Batterien und Elektrolyseure, werden von der Emittentin bzw. den entsprechenden Tochtergesellschaften von den entsprechenden Herstellern beschafft. Die Gewährleistungsfristen bezüglich der physikalischen Eigenschaften dieser Komponenten betragen in der Regel fünf bis zehn Jahre (Produktgarantien). Die Herstellergarantien für die Komponenten, insbesondere die Produkt- und Servicegarantien, werden in der Regel auf den Eigentümer der Windkraftanlage übertragen. Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windkraftanlagen, Batterien und Elektrolyseuren bzw. an den bei der Installation verwendeten Komponenten erst nach Ablauf der Garantiefrist bzw. der Garantie selbst auftreten und somit keine Garantieansprüche gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner geltend gemacht werden können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anspruchsgegner nicht willens oder in der Lage ist, dem Garantieanspruch nachzukommen, was unter Umständen zu kostspieligen und zeitaufwendigen Rechtsstreitigkeiten führen kann. Zudem kann es zu einer Insolvenz des Anspruchsgegners kommen. Auch im Falle einer Herstellergarantie besteht das Risiko, dass die Garantie aufgrund der Insolvenz des Herstellers oder aus anderen rechtlichen oder praktischen Gründen (z. B. gegenüber einem ausländischen Konzern) nicht durchsetzbar ist. Zudem ist die Emittentin im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Generalunternehmers abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Generalunternehmers, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der Emittentin kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Generalunternehmern gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

Sofern die Emittentin Windparks und/oder Speicherlösungen im eigenen Bestand behält und nicht nach der Inbetriebnahme verkauft, können sich wertlose Herstellergarantien und/oder nicht durchsetzbare Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und/oder Hersteller ergeben, die sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der reconcept Gruppe auswirken.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichsleistungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

3.2.4 REGULATORISCHE RISIKEN

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Windkraft und Energiespeicherung

Die Emittentin ist als Projektentwickler für Windkraftanlagen, ggf. zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen, von der wirtschaftlichen Marktentwicklung im Wind- und Speichermarkt abhängig, der wiederum von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen abhängig ist.

Der Zubau von Windkraftanlagen in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf den Wert der Projekte, die die Emittentin zu finanzieren beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen hat. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können Steuerreformen, ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbare-Energien-Projekten. Zu nennen wäre hier als besonders einschneidende Maßnahme eine nicht auszuschließende rückwirkende Absenkung der Einspeisevergütungen. Somit ist auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin aktuell von der Fortführung staatlicher Fördermaßnahmen der Erneuerbaren Energien abhängig, auch wenn die Emittentin beabsichtigt, ihre Projekte so zu konzipieren, dass sie auch unabhängig von staatlichen Fördermaßnahmen wirtschaftlich sind (d.h. direkte Stromvermarktung über langfristige Stromabnahmeverträge). Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und

Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Da die Entwicklung von Windkraftprojekten ggf. mehrere Jahre dauern kann, können sich in der Entwicklungsphase erhebliche politische Änderungen ergeben, außerdem können angesichts der angespannten Haushaltslage auch sehr einschneidende Maßnahmen ohne nennenswerte Vorankündigung inzwischen nicht ausgeschlossen werden.

Dies könnte bis zur Aufgabe von in der Entwicklung befindlichen Projektvorhaben mangels fehlender Wirtschaftlichkeitsprognosen führen oder zumindest die Attraktivität für Investoren, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern. Besonders wichtig ist hier die Höhe und die Dauer der staatlich garantierten Einspeisevergütung, die eine sichere Kalkulation über einen Zeitraum von über 20 Jahren als Mindesteinnahmen sicherstellt.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.5 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE FINANZLAGE DER EMITTENTIN

Da die Finanzierung der Emittentin nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, kann die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Das Geschäftsmodell der Emittentin als Projektentwickler für Windkraftanlagen, ggf. auch zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen, basiert auf der Vorfinanzierung von Projektrechten, die entweder an Investoren verkauft werden sollen oder gegebenenfalls auch im Eigenbestand gehalten werden. Die Errichtung großer Windkraftanlagen, ggf. auch zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen, bedarf gegebenenfalls auch einer individuellen Zwischenfinanzierung der Bauphase. Risiken könnten dadurch entstehen, dass nicht ausreichend Kapital über den Projektentwicklungszeitraum zur Verfügung steht, bis die geplanten Projekte entwickelt, fertiggestellt und an die Investoren verkauft sind. In den Projektkalkulationen sind darüber hinaus die erhöhten Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung, die unterschiedlichen Laufzeiten der Finanzierungen und entsprechenden Kapitaldienste zu berücksichtigen. Es könnten dadurch Liquiditätsrisiken erwachsen, dass die Emittentin den vertraglich vereinbarten Kapitaldienst für die Projektzwischenfinanzierungen nicht in dem erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig bedienen kann. Da die Emittentin allenfalls über sehr beschränkte Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung verfügt, müsste ein weiterer Kapitalbedarf durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital gedeckt werden. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Emittentin dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten kann. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit führen. Zudem ist denkbar, dass zusätzliche Mittel nur zu ungünstigen oder unangemessenen Konditionen verfügbar sind.

Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht

zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Im Falle der Fälligkeit der ausstehenden Schuldverschreibungen der Muttergesellschaft reconcept GmbH (beispielhaft reconcept Green Bond II bis III; Green Global Energy Bond I und II), z. B. aufgrund Zeitablaufs, Kontrollwechsels oder sonstiger Kündigungsrechte der Gläubiger, könnte die Zahlungsfähigkeit der Muttergesellschaft der Emittentin nicht gewährleistet sein.

Die Emittentin ist von der Muttergesellschaft der Emittentin in vielfacher Weise abhängig, insbesondere ist sie von dem Projektentwicklungsteam der Muttergesellschaft abhängig.

Es bestehen Risiken aus umfangreichen ausstehenden Anleihen und Fremdfinanzierungen der Muttergesellschaft sowie deren Tochtergesellschaften. Es ist geplant, die Anleihen mittelbar im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten im Solar- und Windkraftbereich und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollten Rückzahlungen infolge eines Kontrollwechsels im Sinne der Anleihebedingungen bestimmter Anleihen oder einer Kündigung der Anleihegläubiger verlangt werden, käme hinzu, dass der jeweilige Rückzahlungstermin von dem ursprünglichen Zeitplan abweichen würde und deswegen eine geplante Rückzahlung aus Projektveräußerungen erschwert wäre. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihen im Wesentlichen über Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaften oder den Verkauf von Projektrechten zurückzuführen, wären die Anleihen teilweise oder überwiegend aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihen benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss; dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher.

Es ist geplant, diese Anleihe über den Verkauf von Projekten oder Projektrechten und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Projekten oder Projektrechten zurückzuführen, wäre die Anleihe teilweise oder überwiegend aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegenden nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen

Karsten Reetz ist mittelbar Alleingesellschafter der Gesellschaft und der Muttergesellschaft reconcept GmbH. Auch bei etwaigen Änderungen der Gesellschaftsverhältnisse wird es voraussichtlich einen bestimmten Mehrheitsgesellschafter geben. In Bezug auf viele wesentliche Aspekte hat der Mehrheitsgesellschafter mit den Anleihegläubigern gleichlaufende Interessen. Hiervon gibt es jedoch erhebliche Ausnahmen.

Dies betrifft zum Teil die Ausweisung von Gewinnen und mehr noch die Gewinnausschüttungspolitik. Bei der Ausweisung von Gewinnen, insbesondere wie hier bei Verkäufen an andere Unternehmen der Gruppe, gibt es bei diesen Kaufpreisen wie bei Verrechnungspreisen Bewertungsspielräume. Auf diese Weise können im Ergebnis Gewinne niedriger oder höher ausgewiesen werden. Betroffen ist von dem Gestaltungsspielraum hier nicht nur die Höhe des Gewinnes, sondern letztlich zum Teil auch, ob überhaupt ein Verkauf in der Gruppe mit Gewinnausweis stattfindet.

Bei der Ausweisung von Gewinnen sind Nachteile für Anleihegläubiger in der Weise denkbar, dass hier aufgrund der Besteuerung in Veranlagungszeiträumen Steuern entstehen, die bei späteren Verlusten nur im Rahmen von Verlustrückträgen berücksichtigt werden können. Die Verlustrückträge sind aber zeitlich eng begrenzt. Ausgewiesene Gewinne können auch ausgeschüttet werden.

In Bezug auf Gewinnausschüttungen sind die Interessen der Mehrheitsgesellschaft und der Anleihegläubiger zum Teil gegenläufig. Für den Anleihegläubiger wäre es vorteilhaft, wenn Gewinne gar nicht ausgeschüttet werden. Der Mehrheitsgesellschafter hat hier ggf. abweichende Interessen. Insbesondere ist im Zeitablauf zu sehen, dass vorgenommene Gewinnausschüttungen nicht korrigiert werden, wenn später nur noch Verluste entstehen. Gewinnausschüttungen entziehen Liquidität, während ausgewiesene Bilanzgewinne nicht unbedingt mit einer Liquidität korrelieren müssen.

Diese Umstände können sich negativ auf das Unternehmen auswirken, dem aufgrund von Gewinnausschüttungen oder Steuern auf ausgewiesene Gewinne Liquidität entzogen wird. Dies kann sich dann auch erheblich negativ auf die Möglichkeiten der Emittentin auswirken, Zinsen zu zahlen oder auch eine Rückzahlung vorzunehmen.

Es steht lediglich ein Jahresabschluss der Muttergesellschaft der Emittentin, reconcept GmbH, und kein Konzernabschluss zur Verfügung.

Die reconcept GmbH, Muttergesellschaft der Emittentin, ist aufgrund der Umsatzgrenzen und der Mitarbeiteranzahl nicht verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Ein Konzernabschluss konsolidiert die Finanzlage und Ertragslage aller Tochtergesellschaften und gibt einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation des gesamten Konzerns. Ohne Konzernabschluss fehlt diese Gesamtsicht, was für Stakeholder (Investoren, Banken, Aktionäre) nachteilig ist, da sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Konzerns nicht vollständig beurteilen können. Ein Jahresabschluss zeigt nur die Finanzlage der Muttergesellschaft oder einer einzelnen Gesellschaft, ohne die wirtschaftlichen Beziehungen (z. B. interne Umsätze, Forderungen/Verbindlichkeiten zwischen Konzerngesellschaften) zu berücksichtigen. Dies kann zu einer verzerrten Darstellung führen, da konzerninterne Transaktionen nicht eliminiert werden. Die Muttergesellschaft

der Emittentin, die reconcept GmbH, soll Projektentwicklungsleistungen gegenüber der Emittentin erbringen und erbringt Projektentwicklungsleistungen und weitere Leistungen gegenüber weiterer Unternehmen ihrer Gruppe, Projekte sind innerhalb der Gruppe übertragen worden. Ein erhöhter Leistungsaustausch fand etwa mit der reconcept Solar Deutschland GmbH statt, weniger etwa mit der reconcept Finnland GmbH, weil diese lediglich die Beteiligungen an dem Joint Venture hält und dazu dient, Ausschüttungen weiterzuleiten. Hinzu kommt, dass die bilanzielle Abbildung des Projektentwicklungsgeschäfts ohnehin wegen der langjährigen Entwicklung schwierig ist. Auch von Dritten erworbene Projekte sind von der Wertentwicklung vergleichbarer Projekte in verschiedenen Entwicklungsstufen im Markt abhängig. Der fehlende Überblick über die gesamte Gruppe schränkt die Transparenz ein und stellt somit in Bezug auf die Investitionsentscheidung ein Risiko dar.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE BESCHAFFENHEIT DER WERTPAPIERE

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anlegende der Anleihe keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin und/oder deren möglicher Tochtergesellschaften. Die Vermögenswerte der zukünftigen Tochtergesellschaften stehen den ungesicherten und besicherten Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte. Eine bevorrechtigte Stellung der Anlegenden im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anlegende, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren oder eine Refinanzierungsmöglichkeit zu finden, um bei Laufzeitende oder bei Verpflichtungen zur vorzeitigen Rückzahlung die Anleihen zurückzahlen oder zu erwerben.

Es bestehen auch Finanzierungsrisiken dahingehend, dass die Emittentin am Laufzeitende oder bei vorzeitiger Kündigung durch die Anleihegläubiger nicht in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzahlen oder zu refinanzieren oder im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Gerade die Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung aufgrund von Kündigungen führt dazu, dass Liquidität zu einem Zeitpunkt beschafft werden muss, für den dies ursprünglich nicht geplant war.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen bestimmter vorheriger Anleihen definiert) sind alle Anleihegläubiger der vorherigen Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf ihrer Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass die Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in ihre Interessen liegende Maßnahmen wenden können.

Die Anlegenden der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anlegenden geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen ausschließlich der Einordnung der Schuldverschreibungen im Hinblick auf mögliche Nachhaltigkeits- und ESG-Erwartungen von Anlegenden. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös für die Entwicklung und den Bau von Greenfield-Projekten, den Erwerb von Bestandsparcs und das Management und das Halten bzw. den Vertrieb von Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, zu verwenden.

Die Emittentin beabsichtigt damit, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der ausschließlichen Tätigkeit im Windkraftbereich, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, und der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Durch die zu entwickelnden, zu errichtenden oder zu haltenden Windkraftprojekte, ggf. auch zusammen mit Speicherlösungen, leistet diese Gesellschaft wichtige Beiträge zu mehreren UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs):

– SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Windkraftanlagen erzeugen saubere, erneuerbare Energie. Speichertechnologien sorgen dabei für eine Glättung der schwankenden Stromerzeugung.

– SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Windkraftanlagen tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Speichertechnologien sorgen dabei für eine Glättung der schwankenden Stromerzeugung.

In der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/852 (Artikel 9) für nachhaltige Investments) ist hierbei Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a und der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 mit deren Anhang I 4 Energie „4.3 Stromerzeugung aus Windkraft“ und deren Anhang I 4 Energie „4.10 Speicherung von Strom“ betroffen.

Nach Artikel 9 a) Klimaschutz in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1a der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dessen Artikel 1 Ziffer 1 wird die Energie aus erneuerbaren Quellen wie folgt definiert: „1. Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“: Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Die Anforderungen für die Tätigkeiten der Emittentin in den Bereichen Windkraft und Energiespeicherung werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhängen I 4 Energie „4.3 Stromerzeugung aus Windkraft“ und „4.10 Speicherung von Strom“ (Beschreibung der Tätigkeit: „Bau und Betrieb von Anlagen, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben“) genannt und sind erfüllt.

Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf die grünen Verwendungszwecke und die Nachhaltigkeit sind in dem Prospekt vollständ-

dig enthalten, um den Anlegern eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

Die folgenden Einschränkungen betreffen keine Umstände, die von der Emittentin selbst beeinflusst werden können, also nicht die Investitionen in die Bereiche, die aktuell so wie oben mitgeteilt von der EU-Taxonomie umfasst sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, der Auswahl der Projekte und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen finanzierten Projekte den Erwartungen der Anlegenden oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anlegende müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zer-

tifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anlegende mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin und deren Tochtergesellschaften sind nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anlegende, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertraglichen, gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei einem geringen ausstehenden Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung der Anleihe zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamtrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegenden steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass die Anlegenden die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müssten.

3.3.2 RISIKEN IN BEZUG AUF DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UND/ODER DIE ZULASSUNG DER WERTPAPIERE ZUM HANDEL AN EINEM MARKT

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei etwa inflationsbedingt steigenden Zinsen, einer hohen Inflation, negativen Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin oder einer verschlechterten Bonität der Emittentin dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation stiegen die Zinsen ab 2022, um dem starken Anstieg der Inflation entgegenzuwirken. Die Inflation ist inzwischen deutlich niedriger. Nach beispielhaft 4,5 Prozent EZB-Leitzinsfestsetzung ab

dem 19. September 2023 beträgt der Einlagenzinssatz inzwischen seit dem 5. Juni 2025 2 Prozent und wurde auch auf der letzten EZB-Ratssitzung am 30. April 2026 nicht angepasst, aber für die Zukunft sind auch wieder höhere Zinsen etwa inflationsbedingt durch den Irakkonflikt nicht auszuschließen. Negative Nachrichten zu Mittelstandsanleihen, Erneuerbaren Energien oder der Emittentin bzw. einer verschlechterten Bonität der Emittentin können sich ebenso negativ auf den Kurs auswirken.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmende dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen könnte deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmenden zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern.

Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegen insbesondere dem Risiko, dass sich der Wert oder Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Wert/Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Wert oder Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anlegende sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Wert oder Kurs der Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anlegende, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter

halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen können mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) können die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder eine Handelbarkeit, sofern sie grundsätzlich besteht, nicht aufrechterhalten wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel in einem börslichen Freiverkehrssegment einbezogen werden sollen, führt nicht zwingend zu einer Handelsliquidität des betreffenden Wertpapiers. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund einer geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in den börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht gegeben. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen, um eine Rückzahlung seines Investments zu erhalten. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigsten Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen die Anlegenden das Ende der Laufzeit abwarten müssen.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in den Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutsche Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhal-

tensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden. Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Falls die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden, kann sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche angebotenen Schuldverschreibungen, also ein Nominalbetrag von EUR 10.000.000, auch platziert werden können. Es ist denkbar, dass die Anleihe nur in einem geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission geringere Mittel zufließen. Dies könnte sich negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und möglicherweise mittelbar auch auf die Kursentwicklung auswirken, weil Wertpapiere mit geringerer Liquidität oft stärkeren Schwankungen des Börsenkurses unterworfen sind.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 20. April 2034 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält die Anlegerin/der Anleger als Anleihegläubiger Zinsen. Zudem hat die Anlegerin/der Anleger das Recht auf die volle Rückzahlung des Anleihekaptals zu einem festgelegten Datum. Die Gesellschaft als Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die versprochenen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Anleihekaptals. Der Inhalt einer Schuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher definiert. Die nähere Ausgestaltung ist den Anleihebedingungen zu entnehmen. Mit dem Kauf/der Zeichnung der in diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen wird die Anlegerin/der Anleger Gläubiger der Emittentin. Es handelt sich nicht um eine unternehmerische Beteiligung. Die Schuldverschreibungen sind nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet. Der Anleihegläubiger hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals.

Die Schuldverschreibungen 2027/2034 werden durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg erfolgt kein öffentliches Angebot.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Investoren. Es gibt keine Tranchen oder Kontingente für bestimmte Gruppen von Anlegern oder Investoren.

Darüber hinaus erfolgt eine prospektfreie Privatplatzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmebeständen („Privatplatzierung“ und zusammen mit dem öffentlichen Angebot „Angebot“).

Die Privatplatzierung mit einem Mindestzeichnungsvolumen von EUR 100.000 richtet sich an institutionelle Anleger.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „reconcept WindEnergie Deutschland I“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A460JX9

Wertpapierkennnummer (WKN): A460JX

Financial Instrument Short Name (FISN):
RECONCEPT/7.25 IHS 20340420 USEC

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 20. Mai 2026 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 20. Mai 2026 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 20. April 2027 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Der Open Market ist kein reguliertes Marktsegment im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

4.5 Zahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle auch für Anleger in Luxemburg.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch zum Handel mit Wertpapieren zugelassene Wertpapierfirmen und Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils „Finanzintermediär“) innerhalb des Angebotszeitraums vom 21. Mai 2026 bis zum 20. Mai 2027 in Deutschland und Luxemburg zu. Die Emittentin kann die Zustimmung einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf der Zustimmung eines Nachtrags zum Prospekt bedarf. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Verwendung des Prospekts durch den Finanzintermediär (bzw. die Zustimmung dazu) führt nicht zu einer Übernahme der Haftung durch den Finanzintermediär für den Inhalt des Prospekts.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten wird bei Vollplatzierung auf bis zu rund TEUR 1.040 geschätzt. Die variablen Kosten betragen rund TEUR 790, hiervon TEUR 90 als Management Fee von 0,15 Prozent p.a. ab dem zweiten Jahr, die festen Kosten betragen rund TEUR 250. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen.

4.8 Interessen Dritter

Die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter der Emittentin, insbesondere Herr Karsten Reetz, der mittelbar über die reconcept GmbH und deren Gesellschafter 100 Prozent an der Emittentin hält, haben ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da damit der Geschäftsbetrieb der Emittentin und der reconcept Gruppe weiterentwickelt werden kann, mit der Folge, dass der Wert ihrer Gesellschaftsanteile hiervon beeinflusst wird. Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor Auslaufen der Angebotsfrist wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 verpflichtet, den Prospekt entsprechend unverzüglich nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anlegende seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Alle potenziellen Anlegenden müssen auf der Grundlage ihrer eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich halten, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit ihren finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollten alle potenziellen Anlegenden der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung der potenziellen Anlegenden verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre Investition und ihre Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts durch Dritte. Insbesondere wurden von

der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der Verordnung (EU) 1286/2014.

4.10 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.reconcept.de/ir veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025;
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/finanzberichte zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.11 Berichterstattung nach der Emission

Die Emittentin beabsichtigt keine auf die Anleihe bezogene jährliche Berichterstattung nach der Emission bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe.

4.12 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Artikel 19 Prospektverordnung

Folgende Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 mit Testat
- eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.reconcept.de/ir verfügbar und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden: <https://tinyurl.com/bd97yhww>

Deckblatt	PDF, Blatt 1
Bilanz	PDF, Blatt 2
GuV	PDF, Blatt 3
Anhang	PDF, Blatt 4 – 7
Kapitalflussrechnung	PDF, Blatt 7
Bestätigungsvermerk	PDF, Blatt 14 – 18

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen und sind für Investoren entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.reconcept.de/ir eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen allen potenziellen Anlegenden eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ausdrücklich eine Papierkopie anfordert wird, stellt die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung. Zusätzlich werden die Dokumente auf der Website der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) und der Website der European Securities and Markets Authority (www.esma.europa.eu) veröffentlicht.

4.13 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der reconcept Gruppe oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst oder aus diesen abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.14 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der reconcept Gruppe und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

4.15 Angaben vonseiten Dritter

Angaben vonseiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und sind nach Wissen der Emittentin und, soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet worden. Darüber hinaus werden die Quelle(n) der Angaben benannt.

4.16 Gültigkeitsdauer des Prospekts

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Jahr nach Billigung, also bis zum 20. Mai 2027, gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags nur im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden.

4.17 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis in diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129, die jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen betreffen.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma reconcept Windenergie Deutschland GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 193400 eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Sie kann unter Tel. +49 (0)40–325 21 65 0, Fax +49 (0)40–325 21 65 69 oder über die E-Mail-Adresse info@reconcept.de kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: www.reconcept.de

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 894500CJAEW07J31QH78.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „reconcept Windenergie Deutschland GmbH“. Zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der reconcept GmbH, und deren Tochtergesellschaften wird im Markt auch die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „reconcept Gruppe“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin sind gemäß Artikel 2 der Satzung die Entwicklung, der Bau und das Management und das Halten bzw. der Vertrieb von Windparks und/oder Projektrechten im Windenergiebereich mit oder ohne Speicherlösungen, insbesondere von Onshore-Windparks in Deutschland.

5.3 Abschlussprüfer

Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hannover und der Geschäftsanschrift: Aegidientorplatz 2b, 30159 Hannover, Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

5.4 Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 8. Mai 2025 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete und am 8. Juli 2025 im Handels-

register eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: ABC-Straße 45, 20354 Hamburg. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 894500CJAEW07J31QH78.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohen Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem Datum des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin vor. Die Emittentin hat bisher keine Tochtergesellschaften und aus diesem Grunde existiert keine Gruppe.

5.7 Ratings

Die Emittentin verfügt über kein Rating für sich oder für dieses Wertpapier, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2025 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll aus dem Verkauf von Projekten und Projektrechten im Windenergiebereich bzw. dem Vertrieb von Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich, mit oder ohne Speicherlösungen, und aus Erträgen von im Bestand gehaltenen Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich sowie zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen. Hierbei ist die erhebliche Dauer der Projektentwicklung bis zu einer Veräußerungsreife im Bereich der Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal TEUR 1.040 verbleibenden Emissionserlös von TEUR 8.960 oder weniger (Nettoemissionserlös) für die Entwicklung und den Bau von Greenfield-Projekten, den Erwerb von Bestandsprojekten und das Management und das Halten bzw. den Vertrieb von Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, zu verwenden.

Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Windkraftprojekten mit oder ohne Speicherlösungen in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium, sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe. Die Unternehmenstätigkeit kann auch in Tochtergesellschaften ausgeführt werden, die zu mehr als 50 Prozent der Gesellschaft gehören. Außerdem ist die Darlehensvergabe aus dem Emissionserlös innerhalb der reconcept Gruppe für die Finanzierung der Entwicklungstätigkeit im Erneuerbare-Energien-Bereich vorgesehen.

Konkrete Projekte, die aus Emissionserlösen im späteren Verlauf der Emission erworben werden, können aktuell noch nicht identifiziert werden, da üblicherweise Vertragsverhandlungen insbesondere auch im Repowering-Bereich erst aufgenommen werden können, wenn Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Anteile gewähren anteilige Stimmrechte und Gewinnbezugsrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der reconcept GmbH gehalten, an der zu 100 Prozent die RE New Energy Invest GmbH beteiligt ist, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz betei-

ligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Herr Karsten Reetz beherrscht also mittelbar die Emittentin. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der reconcept Gruppe

Die Muttergesellschaft der Emittentin, die reconcept GmbH, ist Projektentwickler von Erneuerbaren Energien und Asset Manager grüner Geldanlagen. Das Unternehmen entwickelt und finanziert Photovoltaik-, Windenergie- und Gezeitenkraftanlagen sowie Speichertechnologien in Deutschland sowie Finnland und Kanada. Die Projektentwicklung findet in Deutschland und Kanada über eigene Projektentwicklungsteams statt sowie über Kooperationen mit Projektentwicklern im Ausland – u. a. in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy. Die reconcept GmbH ist die Muttergesellschaft (Holding) der reconcept Gruppe und alleinige Gesellschafterin der reconcept Treuhand GmbH (u. a. Treuhandkommanditistin) sowie der reconcept consulting GmbH (zum Teil prospektverantwortliche Anbieterin, Eigenkapitalbeschaffung, Beratung). Sie hält auch 100 Prozent der Anteile an Komplementärgesellschaften wie der reconcept Capital 02 GmbH und reconcept Capital 03 GmbH. Einige der 100-prozentigen Töchter halten als Zwischenholding andere Projekt- und Beteiligungsgesellschaften oder wichtige Beteiligungen an Joint Ventures (Tuulialfa Oy über reconcept Finnland GmbH). An der Emittentin ist die reconcept GmbH ebenfalls zu 100 Prozent beteiligt. Damit ist die Emittentin von der reconcept GmbH abhängig, die im Bereich der Projektentwicklung von Energiespeicher-, Windkraft- und Solarprojekten tätig ist.

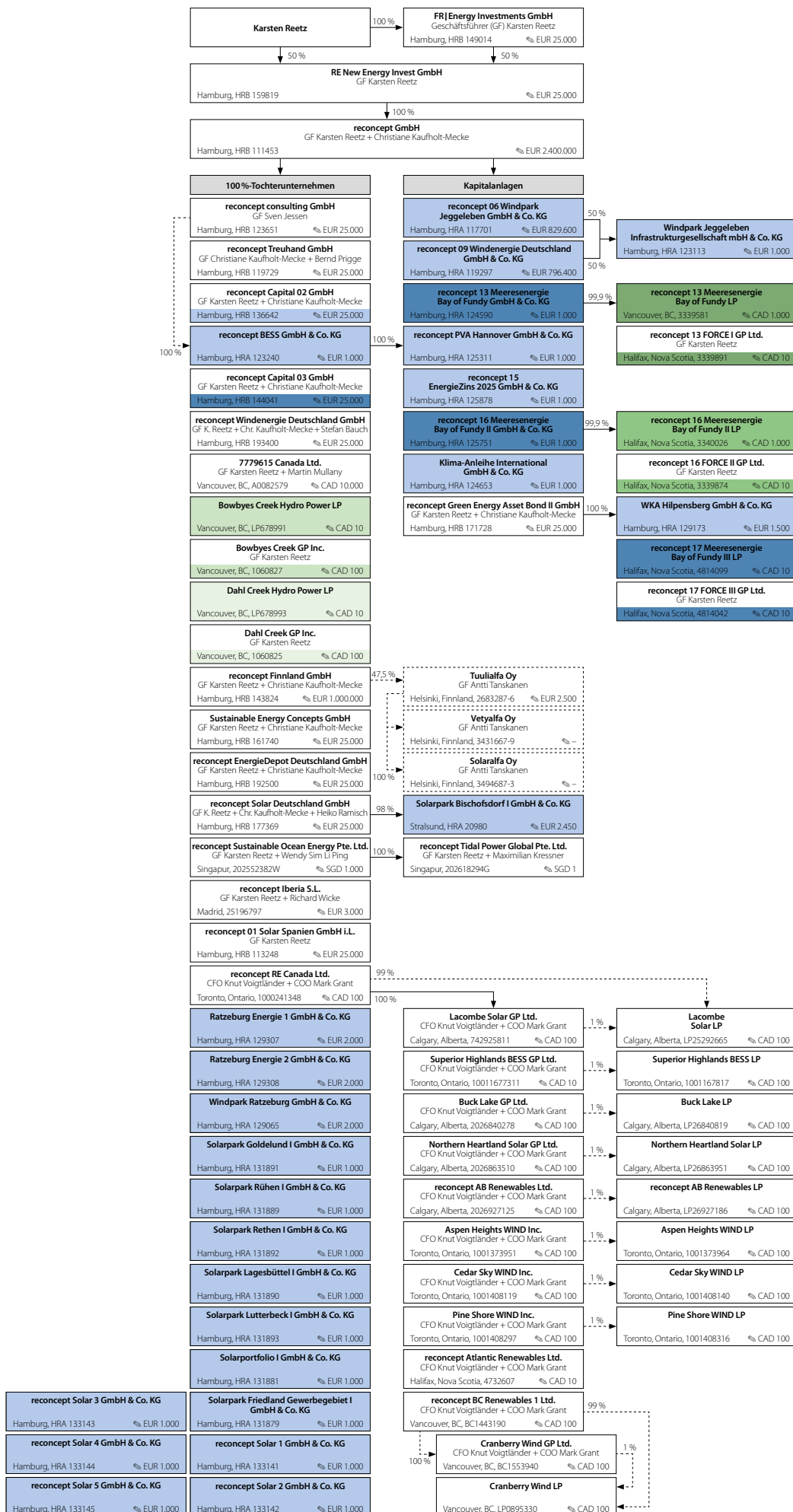
Die Emittentin hat aktuell keine Tochtergesellschaften.

Über diesen funktionellen Kernbereich hinaus ergeben sich die weiteren erheblichen Beteiligungsverhältnisse der reconcept Gruppe auch an den Projektgesellschaften aus dem angefügten Organigramm und nachfolgender Aufstellung:

- **7779615 Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept RE Canada Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 01 Solar Spanien GmbH i.L.**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Sustainable Energy Concepts GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Finnland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Klima-Anleihe International GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Windpark Jeggeleben Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept 06 Windpark Jeggeleben GmbH & Co. KG 50 Prozent, Beteiligung der reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG 50 Prozent),

- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 13 FORCE I GP Ltd. 0,1 Prozent,
Beteiligung der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy
GmbH & Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 13 FORCE I GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept BESS GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept consulting GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 15 EnergieZins 2025 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept 16 FORCE II GP Ltd. 0,1 Prozent,
Beteiligung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH
& Co. KG 99,9 Prozent),
- **reconcept 16 FORCE II GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 17 Meeresenergie Bay of Fundy III
Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 99,9 Prozent),
- **reconcept 17 FORCE III GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Capital 03 GmbH 100 Prozent),
- **reconcept 09 Windenergie Deutschland GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Treuhand GmbH 100 Prozent),
- **Tuulialfa Oy**
(Beteiligung der reconcept Finnland GmbH 47,5 Prozent),
- **Solaralfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Vetyalfa Oy**
(Beteiligung der Tuulialfa Oy 100 Prozent),
- **Dahl Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Dahl Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek Hydro Power Limited Partnership**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Bowbyes Creek GP Inc.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept BESS GmbH & Co. KG 100 Prozent),
- **reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **WKA Hilpenseberg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Green Energy Asset Bond II GmbH
100 Prozent),
- **reconcept Solar Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept EnergieDepot Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Windenergie Deutschland GmbH**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Sustainable Ocean Energy Pte. Ltd.**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Tidal Power Global Pte. Ltd.**
(Beteiligung der reconcept Sustainable Ocean Energy
Pte. Ltd 100 Prozent),
- **Lacombe Solar LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Lacombe Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept BC Renewables 1 Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Superior Highlands BESS LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Buck Lake GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Buck Lake LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Northern Heartland Solar GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Northern Heartland Solar LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept AB Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **reconcept AB Renewables LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Cranberry Wind GP Ltd.**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 100 Prozent),
- **Cranberry Wind LP**
(Beteiligung der reconcept BC Renewables 1 Ltd. 99 Prozent),
- **reconcept Atlantic Renewables Ltd.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Windpark Ratzeburg GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 1 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Ratzeburg Energie 2 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Goldelund I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rühren I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Rethen I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lagesbüttel I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Lutterbeck I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarportfolio I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Friedland Gewerbegebiet I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 1 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 2 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 3 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 4 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **reconcept Solar 5 GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept GmbH 100 Prozent),
- **Solarpark Bischofsdorf I GmbH & Co. KG**
(Beteiligung der reconcept Solar Deutschland GmbH 98 Prozent),
- **Aspen Heights WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Aspen Heights WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Cedar Sky WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Cedar Sky WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent),
- **Pine Shore WIND LP**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 99 Prozent),
- **Pine Shore WIND Inc.**
(Beteiligung der reconcept RE Canada Ltd. 100 Prozent).

Organigramm der reconcept Gruppe (Konzernstruktur)



5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der reconcept Gruppe

1998

Gründung der reconcept GmbH in Husum als Tochter der WKN Windkraft Nord GmbH (heutige WKN GmbH).

1999

Konzeption und Vertrieb einer der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland.

2000–2008

Konzeption und Vermarktung von 23 Windenergiebeteiligungen und einer Solarbeteiligung mit gezeichnetem Eigenkapital von EUR 106,8 Mio. bei Gesamtinvestitionen von rund EUR 368,6 Mio.; Konzeption und Markteinführung von Genussrechten.

2009

Organisatorische Trennung von der WKN und Gründung der heutigen Unternehmensgruppe mit Sitzverlegung nach Hamburg; Beginn der Aktivitäten als eigenständiger und bankenunabhängiger Asset Manager.

2010

Kapitalerhöhung der reconcept GmbH auf EUR 2,4 Mio.

2011

Solarpark La Carrasca, Spanien, geht ans Netz („RE01 Solarpark La Carrasca“).

2012

Windpark Niederlehne (Brandenburg) geht ans Netz („RE02 Windenergie Deutschland“).

2013

Einstieg in den finnischen Energiemarkt („RE03 Windenergie Finnland“); Windpark Teutleben (Thüringen) geht ans Netz („RE02 Windenergie Deutschland“).

2014

Unter RE05 wurde „Windenergie Finnland“ als Private Placement für einen institutionellen Investor erfolgreich konzipiert und umgesetzt; erstmalige Konzeption des „RE04 Wasserkraft Kanada“ als AIF (Alternative Investment Fund) nach neuem Kapitalanlagegesetz; Gestattung der reconcept Vermögensmanagement GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) nach KAGB.

2015

Windpark Ylivieska Pajukoski mit neun Anlagen (30 MW) geht ans finnische Netz; Konzeption der „RE07 Anleihe der Zukunftsenergien“ sowie der operativ tätigen Beteiligung „RE09 Windenergie Deutschland“.

2016

Gründung des Joint Ventures „Tuulialfa Oy“, der Windpark-Projektentwickler eröffnet eine umfangreiche Investment-Pipeline an rund zehn Standorten in Finnland; „GDZ Genussrecht der Zukunftsenergien“ zahlt EUR 14,0 Mio. (Zins- und Tilgungsleistung) an Anleger aus; Portfolioerweiterung um zwei Windkraftanlagen: Pfaffengrün im sächsischen Vogtland sowie Mihla in Thüringen; Verkauf der Verwaltungseinheit KVG; Emission der „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und Emission eines weiteren Genussrechts („RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“).

2017

Verkauf des Solarparks La Carrasca an institutionellen Investor, Schlussauszahlung an Investoren; Anleger des „RE04 Wasserkraft Kanada“ übertragen Anteile und damit verbundene Projektrechte an kanadischen Wasserkraftwerken an reconcept, neue Kooperationen in Kanada für Windparkprojekt auf Vancouver Island gestartet, Portfolioerweiterung um drei Photovoltaik-Anlagen.

2018

Ausbau der Aktivitäten in Kanada, nach British Columbia ist auch Nova Scotia im Investitionsfokus. Emission einer neuen Namensschuldverschreibung („RE12 EnergieZins 2022“), Beendigung der öffentlichen Angebote „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE09 Windenergie Deutschland“, „RE06 Windpark Jeggeleben“ und „RE09 Windenergie Deutschland“ übernehmen je zwei Windenergieanlagen des Windparks Jeggeleben (Sachsen-Anhalt).

2019

Planmäßige Schließung der „RE12 EnergieZins 2022“; Emission eines neuen Festzinsangebots „RE14 Multi Asset-Anleihe“, Einstieg in das neue Segment Tidal Power (Gezeitenkraftwerke) in Nova Scotia, Kanada; Kooperationsvertrag mit kanadischem Projektentwickler Sustainable Marine Energy (SME).

2020

Emission der ersten Gezeitenkraftwerksbeteiligung für Privatanleger „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“, Veräußerung des 50-Prozent-Anteils an der Tuulialfa Oy an die reconcept Finnland GmbH, eine 100-prozentige Tochter der reconcept GmbH; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ übernimmt eine Windenergieanlage am Standort Jetsch (Brandenburg) und eine Photovoltaikdachanlage in Hannover; Vollplatzierung „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“ mit CAD 16,7 Mio.; Einstieg in den Wachstumsmarkt der Green Bonds/Emission des „reconcept Green Bond I“; Kauf des französischen Küsten-Windparks „Saint Jacques de Néhou“ in der Normandie; Verleihung des Financial Advisors Award 2020 für „RE13 Meeresenergie Bay of Fundy“; Rückzahlung der Anleihe „RE07 Windenergie Deutschland“ (Anleihekapital von EUR 3,415 Mio.).

2021

Januar: „reconcept Green Bond I“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach Aufstockung mit EUR 13,5 Mio. im Mai; Folgeanlageprodukt „RE15 EnergieZins 2025“ bietet Zinssatz von 4 Prozent p. a. plus Inflationsschutz, vollplatziert (EUR 10 Mio.); Februar: Stapellauf der ersten Gezeitenkraftplattform (FORCE 1) während der Testphase in Kanada; Neuemission „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“; reconcept verstärkt Projektentwicklung mit eigenem Büro in Berlin; erfolgreicher Verkauf des Windparks „Saint Jacques de Néhou“ im April; „RE14 Multi Asset-Anleihe“ über zweite Tranche im Juli vollplatziert (EUR 10 Mio.); mit „RE08 Anleihe der Zukunftsenergien“ und „RE10 Genussrecht der Zukunftsenergien“ wurden zudem zwei weitere Vermögensanlagen plangemäß an die Anleger zurückgezahlt; in Summe zahlten die reconcept-Anlagegesellschaften 2021 Zinsen, Ausschüttungen und Rückzahlungen von EUR 16,3 Mio. an die Investoren; bei Investoren 2021 neu akquiriertes Eigenkapital summierte sich auf EUR 33 Mio.

2022

Ausbau der eigenen Projektentwicklung auch über Joint Ventures auf eine geplante Kapazität von 3,1 Gigawatt; „reconcept Green Bond II“ erreicht geplantes Platzierungsvolumen von EUR 10 Mio. und schließt nach zweimaliger Aufstockung mit EUR 17,5 Mio. im Mai; reconcept Gruppe erwirbt mit der Windenergieanlage Heyen und dem Windpark Hilpertsberg zwei weitere Bestandswindprojekte; neue Projektanleihe „reconcept Green Energy Asset Bond II“ finanziert 9-MW-Windpark Hilpertsberg; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline umfassend aus; „RE16 Meeresenergie Bay of Fundy II“ beendet Platzierung mit einem Volumen von rund CAD 10 Mio.; reconcept erneut als klimaneutraler Asset Manager ausgezeichnet, Assetklassen-Zukunfts-Award 2022 sowie fingreen-Siegel „Top Anbieter grüne Geldanlagen“ gehen an reconcept; Meilenstein erreicht: Schwimmendes Gezeitenkraft-Projekt erhält Netzfregabe in Nova Scotia, Kanada.

2023

Nachhaltiges grünes Geschäftsmodell seit 1998: Die reconcept Gruppe blickt in diesem Jahr auf ihr 25-jähriges Jubiläum; mit „reconcept Solar Bond Deutschland“ (ISIN: DE000A30VVF3) und „reconcept Solar Bond Deutschland II“ (ISIN: DE000A351MJ3) wurden Anleihen mit einem Emissionsvolumen von EUR 12,5 Mio. bzw. EUR 14,0 Mio. vollplatziert; Projektentwicklungsteam baut Photovoltaik-Pipeline weiter aus: Projektrechte für 36 Solarparks angebunden.

2024

Kontinuierlicher Ausbau der eigenen internationalen Projektentwicklung auf eine geplante Kapazität von 11,3 Gigawatt in den Kernmärkten Deutschland, Finnland und Kanada; Projektpipeline in Deutschland umfasst nach Photovoltaik-Parks verstärkt auch wieder Windparks sowie neu: Batteriespeichersysteme; Team Helsinki startet Projektentwicklung von Wasserstoffanlagen.

2025

reconcept setzt verstärkt auch auf die Entwicklung von Batteriespeicherlösungen in der Projektentwicklung; Unternehmensanleihe „reconcept Green Bond III“ schließt mit einem platzierten Volumen von EUR 25 Mio.; auch der „reconcept Solar Bond Deutschland III“ mit EUR 11 Mio. und die „reconcept EnergieDepot Deutschland I“-Anleihe mit EUR 7,5 Mio. erfreuen sich einer starken Nachfrage; in Finnland gehört das Joint Venture Tuulialfa Oy mit einer Pipeline von 3,6 Gigawatt zu den Top 10 der Projektentwickler von Windparks in Finnland. Das reconcept-Team in Kanada arbeitet inzwischen an einer dynamisch wachsenden Pipeline von Greenfield-Projekten mit in Summe rund 3 Gigawatt. Rückzahlung der Anleihe „reconcept Green Bond I“ im August 2025.

2026

Ein Wasserstoffprojekt der finnischen Gesellschaft Vetyalfa Oy, Teil der reconcept Gruppe, erhält eine Förderzusage der staatlichen Investitionsagentur Business Finland in Höhe von EUR 150 Mio. In ihrer maximalen Ausbaustufe könnte die geplante Wasserstoffraffinerie die derzeit größte Produktionskapazität für grünen Wasserstoff im Land erreichen. Die Batteriespeicher-Anleihe „reconcept EnergieDepot Deutschland I“ wird nach mehrfacher Erhöhung des Emissionsvolumens mit EUR 10,75 Mio. vollplatziert.

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der reconcept GmbH gehalten, an der zu 100 Prozent die RE New Energy Invest GmbH beteiligt ist, an der zu 50 Prozent Karsten Reetz beteiligt ist, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist. Herr Karsten Reetz beherrscht also mittelbar die Emittentin. Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer auch Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus Christiane Kaufholt-Mecke, Stefan Bauch und Karsten Reetz, sie haben jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Karsten Reetz leitet das Management der reconcept Gruppe in geschäftsführender Position bereits seit 2006. Darüber hinaus ist er mittelbar über die RE New Energy Invest GmbH, die 100 Prozent der Anteile an der reconcept GmbH hält, auch mittelbarer Gesellschafter der reconcept GmbH zu 100 Prozent und ist hierdurch auch entsprechend mittelbar an den jeweiligen Tochtergesellschaften der reconcept GmbH beteiligt. An der RE New Energy Invest GmbH ist Karsten Reetz zu 50 Prozent direkt beteiligt, weitere 50 Prozent der Anteile hält die FR | Energy Investments GmbH, an der Karsten Reetz zu 100 Prozent beteiligt ist.

Der gelernte Bankkaufmann baute die Unternehmensgruppe auf, etablierte ihre Emissionshaustätigkeit und stellte die entscheidenden strategischen Weichen für den Start der reconcept Gruppe als bankenunabhängiger Asset Manager im Jahr 2009. Unter seiner Führung öffnete sich das ursprünglich auf Windenergie in Deutschland fokussierte Unternehmen weiteren windreichen Regionen Europas insbesondere in Finnland sowie neuen Produktsparten wie Solarenergie oder Wasserkraft in Kanada.

Im Bereich der Sachwertinvestments ist Karsten Reetz seit 2000 aktiv. Vor seinem Eintritt in die reconcept Gruppe hat er für eine Hamburger Privatbank in verschiedenen Positionen erfolgreich neue Vertriebs- und Absatzfinanzierungskonzepte am Markt eingeführt. Karsten Reetz hat zudem vor seiner Zeit bei reconcept maßgeblich am Aufbau eines Hamburger Emissionshauses mitgewirkt. Dabei fielen die konzeptionelle Entwicklung von geschlossenen Kapitalanlagen im Bereich regenerativer Energien sowie die Platzierung der Beteiligungen über Banken und freie Finanzdienstleister in seine Zuständigkeit.

Christiane Kaufholt-Mecke ist seit 2025 Geschäftsführerin der reconcept GmbH, seit der Gesellschaftsgründung im Jahr 2025 Geschäftsführerin der Emittentin und auch Geschäftsführerin anderer Gesellschaften der reconcept Gruppe und operativ verantwortlich für die Bereiche Marketing, Vertrieb, Personal und Digitalisierung. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in leitenden Funktionen der Medien-, Agentur- und Kommunikationsbranche. Als Chefredakteurin, Herausgeberin sowie Abteilungsleiterin im Projektmanagement und in der PR verantwortete sie analoge und digitale Marketingprojekte für Unternehmen, Verbände und öffentliche Institutionen. Dabei leitete sie interdisziplinäre Teams und begleitete die Markteinführung neuer Medien- und Marketingprodukte. Seit 2022 bei reconcept, war sie zunächst als PR- und Marketingmanagerin für die Positionierung des Geschäftsbereichs Projektentwicklung tätig und wirkte zudem an der Weiterentwicklung der Kapitalmarktkommunikation sowie an der Gestaltung nachhaltiger Finanzprodukte mit.

Stefan Bauch verantwortet seit 2025 die Projektentwicklung im Bereich Windkraft bei der reconcept GmbH und ist seit 2026 Geschäftsführer der reconcept Windenergie Deutschland GmbH. Der studierte Bauingenieur verfügt über 25 Jahre Erfahrung in der Projektentwicklung, dem Bau und der Betriebsführung von Erneuerbaren Energien, darunter viele Jahre in leitenden Funktionen. Zu seinen vorherigen Arbeitgebern gehörten unter anderem EnBW, Iberdrola Renovables, Stadtwerke Münster und Enel Green Power.

Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen in der nachfolgenden Ziffer 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Stefan Bauch verantwortet die Projektentwicklung im Bereich Windkraft bei der reconcept GmbH und ist seit 2026 Geschäftsführer der reconcept Windenergie Deutschland GmbH. Ein entgeltlicher Arbeitsvertrag besteht nur mit der reconcept GmbH.

Sowohl Christiane Kaufholt-Mecke als auch Karsten Reetz nehmen in zahlreichen Gesellschaften der Gruppe Geschäftsführungsfunktionen wahr, ein entgeltlicher Geschäftsführervertrag besteht jeweils nur mit der reconcept GmbH.

Karsten Reetz hält mittelbar 100 Prozent der Gesellschaftsanteile an der Emittentin, er hat also neben gleichgerichteten Interessen an der Emittentin in Bezug etwa auf Gewinnausschüttungen und diesen vorgehenden überwiegend auch steuerpflichtigen Gewinnausweisungen auch gegenläufige Interessen. Aus der mittelbaren Beherrschung der verschiedenen reconcept-Gesellschaften und auch der Emittentin durch Karsten Reetz ergeben sich aus der Gesellschafterstellung mögliche widerstreitende Interessen. Hierzu wird auf die Abschnitte 5.12 und 5.13 verwiesen, sowie den zugehörigen Risikohinweis "Risiken aus der Beherrschung in Bezug auf Gewinnausweis und Gewinnausschüttungen" im Abschnitt 3.2.5.

Darüber hinaus sind Christiane Kaufholt-Mecke und Karsten Reetz Geschäftsführer der reconcept GmbH, die in umfangreichen Geschäftsbeziehungen zur Emittentin steht und zudem deren Alleingesellschafterin ist. Im Bezug hierauf können Interessenkonflikte in Bezug auf den Abschluss oder die Ausgestaltung von Verträgen entstehen. Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit der reconcept GmbH werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Für andere Gesellschaften der reconcept Gruppe, bei denen Christiane Kaufholt-Mecke und Karsten Reetz in der Geschäftsführung sind und die in deutlich geringerem Umfang in Geschäftsbeziehungen mit der Emittentin stehen, gilt ebenso das Vorgenannte.

Über die genannten Vertragsbeziehungen hinaus liegen keine Vertragsbeziehungen, private Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe vor, bei denen widerstreitende Interessen oder potenzielle Interessenkonflikte vorliegen könnten. Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte der Geschäftsführung zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen auch außerhalb der reconcept Gruppe bekannt.

7 Geschäftstätigkeit

7.1 Überblick reconcept Gruppe

7.1.1 RECONCEPT WINDENERGIE DEUTSCHLAND GMBH (EMITTENTIN) UND RECONCEPT GRUPPE

Die reconcept Windenergie Deutschland GmbH ist Teil der reconcept Gruppe. reconcept realisiert Photovoltaik-, Wind-, Wasser- und Gezeitenkraftwerke sowie Energiespeicherlösungen im In- und Ausland. Die Geschäftsstrategie besteht vor allem darin, Erneuerbare-Energien-Projekte bis zur Baureife (Ready-to-build) zu entwickeln und diese in diesem Status gewinnbringend an Investoren zu verkaufen. Kernmärkte sind neben Deutschland Finnland und Kanada.

Durch die Kombination aus Projektentwicklung und der Emission von grünen Geldanlagen wie Green Bonds hat reconcept Zugang zu attraktiven Erneuerbare-Energien-Projekten. Gemeinsam mit mehr als 21.500 Anlegerinnen und Anlegern hat reconcept Erneuerbare-Energien-Anlagen im In- und Ausland mit einem Investitionsvolumen von in Summe rund 685 Millionen Euro (Stand: 31. Dezember 2025) realisieren können.

Die reconcept Gruppe kann sich dabei auf eine langjährige Erfahrung in der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen stützen. Mit Markteintritt im Jahr 1998 gehört reconcept zu den Vorreitern in diesem innovativen Feld. Die Projektentwicklung selbst wird von Projektentwicklungsteams der reconcept GmbH in Berlin bzw. Toronto sowie in Finnland über das Joint Venture Tuulialfa Oy vorgenommen.

Die reconcept Gruppe deckt mit ihrer Leistung das gesamte Spektrum der Projektentwicklung ab – von der Akquise der Solar-/Windenergie- bzw. Speicherprojekte, der entsprechenden Grundstücke, Frei- bzw. Dachflächen, der Herstellung der Baureife und grundbuchdinglichen Sicherheiten bis zur Einholung behördlicher Genehmigungen und Gutachten. Die Realisierung von Kapitalanlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien bedeutet wiederum die Stellung einer Finanzierungsstruktur für Generalunternehmer. Hier sieht sich die Emittentin als Finanzierungspartner.

reconcept fokussiert sich in der Projektentwicklung auf folgende Märkte:

Deutschland (aktiv seit 1998):

reconcept entwickelt überwiegend Solaranlagen (PV-Freiflächenanlagen), Windparks sowie Batterieenergiespeichersysteme in Nord- und Ostdeutschland. Die aktuelle Projektpipeline (Stand: März 2026) umfasst rund 2 Gigawatt (GW) mit Schwerpunkt auf Solaranlagen. Im Bereich Windenergiebeteiligungen gehört reconcept zu den Pionieren in Deutschland: 1999 wurde die erste Windkraftbeteiligung lanciert. Seitdem wurden 33 Windparks realisiert, drei Windkraftfonds in Deutschland aufgelegt und ein internationales Entwicklungsportfolio von rund 4.000

Megawatt aufgebaut. Per 31. Dezember 2025 entfielen 67 Prozent des gesamten Investitionsvolumens der reconcept Gruppe auf Windkraft.

Finnland (aktiv seit 2013):

In Finnland ist reconcept über das Joint Venture mit dem finnischen Projektentwickler Tuulialfa Oy aktiv. Das Unternehmen gehört zu den zehn größten Projektentwicklern im finnischen Windenergiesektor. 2024 erfolgte über die Tochter Vetyalfa Oy der Markteintritt im Bereich Grüner Wasserstoff. Die Projektpipeline in Finnland umfasst aktuell (Stand: März 2026) etwa 8 GW, davon rund 4 GW im Bereich Grüner Wasserstoff.

Kanada (aktiv seit 2014):

Der Fokus liegt in Kanada auf der Entwicklung von Greenfield-Projekten im Bereich Solar- und Windenergie, auf Batteriespeichersystemen sowie auf Wasser- und Gezeitenkraft. Seit 2023 ist reconcept mit einem eigenen Entwicklungsteam von Toronto aus tätig. Die aktuelle Projektpipeline (Stand: März 2026) umfasst Projekte mit einer Leistung von rund 3 GW.

7.1.2 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER RECONCEPT WINDENERGIE DEUTSCHLAND GMBH (EMITTENTIN)

Die reconcept Windenergie Deutschland GmbH als Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb im Juni 2025 mit dem Erwerb eines weiter zu entwickelnden Projektrechts eines Windparkvorhabens in Niedersachsen mit einer geplanten Leistung von 80 MW aufgenommen. Die Emittentin plant, in der Projektentwicklung und dem Bau von Greenfield-Projekten sowie dem Erwerb von Bestandsparcs und dem Management und dem Halten bzw. dem Vertrieb von Windparks tätig zu werden. Die Emittentin ist ausschließlich im Onshore-Bereich tätig. Auch Repowering- sowie zusätzliche Speicherlösungen sind damit einbezogen.

Mit dem Eingang der Gelder aus dieser Emission sollen der Geschäftsbetrieb im Bereich der Windkraft, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, im deutschen Markt aufgenommen und die Entwicklung entsprechender Projekte finanziert werden. Dies umfasst weiterhin den An- und Verkauf von Windkraftprojekten mit oder ohne Speicherlösungen in der Entwicklung oder im Ready-to-build-Stadium sowohl über Share- als auch Asset-An- und -Verkäufe.

Die Emittentin stützt sich auf eine langjährige Erfahrung der Muttergesellschaft in der Entwicklung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sowie der Konzeption und Realisierung von Kapitalanlagen in diesem Bereich. Die Projektentwicklung selbst wird von dem Projektentwicklungsteam der reconcept GmbH vorgenommen, sodass die Emittentin keine eigenen Mitarbeitenden hierfür einstellen muss. Auch für die Entwicklung der Energiespeicherlösungen werden die Mitarbeitenden aus der reconcept Gruppe zur Verfügung gestellt.

7.2 Marktumfeld

7.2.1 GREEN FINANCE

Die Klimakrise ist Treiber einer grundlegenden Transformation der Realwirtschaft. Mit dem Pariser Klimaabkommen verpflichten sich 195 Staaten, darunter auch die EU mit Deutschland, ihre Wirtschaft klimafreundlich zu gestalten und so den Klimawandel einzudämmen. Im Zentrum steht dabei die Vermeidung von CO₂: Durch die Elektrifizierung von Verkehr und Wärme, verbunden mit der Nutzung sauberer Energie, soll es gelingen, die Erderwärmung zu begrenzen.

2,3 Billionen US-Dollar flossen 2025 weltweit in die klimafreundliche Energiewende

Die Finanzierung dieser Transformation kostet: Investitionen in saubere Energie steigen selbst unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen von Jahr zu Jahr an. 2025 beliefen sich die weltweiten Investitionen in die Energiewende laut "Energy Transition Investment Trend" von BloombergNEF (BNEF) auf insgesamt 2,3 Billionen US-Dollar – ein neuer Rekord und ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um acht Prozent. Der elektrifizierte Verkehr ist mittlerweile der größte Sektor der Energiewende, gefolgt von Investitionen in Erneuerbare Energien. In diese flossen 2025 laut BNEF 690 Milliarden US-Dollar, angeführt von der Solarenergie. Investitionen in saubere Energieversorgung übertrafen im vergangenen Jahr das zweite Mal in Folge die Investitionen in fossile Brennstoffe.

Auch steigender Strombedarf macht weitere Investitionen notwendig

Die Energiewende stellt Volkswirtschaften weltweit vor eines der größten Modernisierungsprojekte seit der industriellen Revolution. Denn parallel zum Ziel einer sauberen Energieversorgung und klimaneutralen Wirtschaft steigt der Strombedarf durch die Elektrifizierung weiter an. Erneuerbare Energien müssen also zukünftig eine noch größere Nachfrage decken. Gemäß Basisszenario von BNEF für den wirtschaftlichen Übergang werden jährlich in den nächsten fünf Jahren durchschnittlich 2,9 Billionen US-Dollar in die globale Energiewende investiert werden müssen.

Deutschland investiert Milliarden in Klimaschutzmaßnahmen

In Deutschland wurde jüngst das Klimaschutzprogramm 2026 beschlossen, das zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen soll. Für die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms werden ab 2027 bis einschließlich 2030 zusätzliche Mittel im Klima- und Transformationsfonds in Höhe von insgesamt 7,6 Milliarden Euro sowie zusätzlich 400 Millionen Euro aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität bereitgestellt. Im Bereich Energie ist die zusätzliche schrittweise Ausschreibung von 12 Gigawatt Windstrom an Land in den anstehenden Ausschreibungsrunden die zentrale Maßnahme.

Grüne Anleihen: Green-Bond-Markt wächst global, Deutschland führender Emittent

Green Bonds zur Finanzierung umweltfreundlicher Projekte spielen eine zentrale Rolle am Markt der nachhaltigen Geldanlage. Laut Climate Bonds Initiative wurden 2025 weltweit etwa 653,5 Milliarden US-Dollar in Green Bonds investiert – seit 2006 ein Anstieg um 61 Prozent. Damit ist 2025 das zweitstärkste Jahr, was das Investmentvolumen von grünen Anleihen weltweit betrifft, und liegt nur knapp hinter dem Rekordwert von 2024. Insgesamt fanden im vergangenen Jahr 2.612 Transaktionen mit einem durchschnittlichen Emissionsvolumen von 250,2 Milliarden US-Dollar statt. Zum Vergleich: 2024 lag

das Durchschnittsvolumen bei 204,7 Milliarden US-Dollar. Der Anstieg deutet auf die zunehmende Liquidität des Marktes und die steigende Anlegernachfrage hin.

Deutschland gehört am Green-Bond-Markt zu den führenden Emittenten: 2025 gab das Land grüne Anleihen mit einem Volumen von insgesamt 17,3 US-Dollar aus, davon Green Bonds der staatlichen Förderbank KfW in Höhe von 15 Milliarden US-Dollar. Dicht dahinter folgten Österreich mit 17,1 Milliarden US-Dollar und UK mit 14,7 Milliarden US-Dollar.

7.2.2 WACHSTUMSMARKT WINDENERGIE IN DEUTSCHLAND

In Deutschland sind die energiepolitischen Vorgaben eindeutig: Bis 2030 sollen 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen stammen. 2025 lag der Anteil nach Angaben der Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik bei gerade einmal 55,1 Prozent – und das trotz leicht gesunkener Stromnachfrage. Windkraft spielt eine zentrale Rolle – sie ist die wichtigste Energiequelle Deutschlands. Laut Bundesnetzagentur speisten selbst im vergleichsweise schwachen Windjahr 2025 Wind-Offshore-Anlagen 26,1 Terawatt-Stunden (TWh) ins Stromnetz ein (2024: 25,7 TWh), Wind-Onshore-Anlagen 106,5 TWh (2024: 112,6 TWh). Windkraft an Land ist damit der größte Einzelenergieträger.

Ausbauziel Windenergie: Mehr Tempo notwendig

Doch der Blick auf die installierten Kapazitäten erüchtert. Ende 2025 waren Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamtleistung von 68,1 Gigawatt (GW) am Netz – das Ausbauziel gemäß EEG für diesen Zeitpunkt lag bei 76,5 GW. Um die angepeilten 115 GW bis 2030 zu erreichen, müssten jährlich durchschnittlich 9,4 GW zugebaut werden. Wie realistisch dies ist, zeigt ein Blick auf die letzten Jahre: 2025 war mit einem Zubau in Höhe von 5,3 GW das zweitbeste Jahr seit 2017. Auch wenn im Jahr 2025 ein neuer Genehmigungsrekord erreicht wurde (3.310 Windenergieanlagen mit 20.765 MW Gesamtleistung), wird es dauern, bis diese Anlagen gebaut und am Netz sind. Um die Ausbauziele zu erreichen, ist also entscheidend mehr Tempo notwendig.

Strombedarf wächst schneller als der Ausbau von Erneuerbaren

Der Druck auf den Windkraftausbau wird weiter steigen. Durch die Elektrifizierung von Verkehr und Wärme wird der Stromverbrauch nach Schätzungen des Bundeswirtschaftsministeriums bis 2030 auf geschätzte 750 TWh anwachsen – gegenüber etwa 525 TWh im Jahr 2023. Rechenzentren für Künstliche Intelligenz, Cloud-Dienste und Kryptowährungen sind in dieser Prognose noch nicht einmal vollständig berücksichtigt.

Parallel dazu schreitet die Dekarbonisierung voran. Die Erzeugung aus konventionellen Energieträgern belief sich 2025 zwar immer noch auf insgesamt 180,1 TWh, was einem Rückgang von nur 0,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Der langfristige Trend ist jedoch eindeutig: Seit dem Jahr 1990 ist die Gewinnung von konventionellen fossilen Energierohstoffen in Deutschland um mehr als drei Viertel zurückgegangen. Der komplette Kohleausstieg ist spätestens im Jahr 2038 geplant, der Ausstieg aus Gas 2045.

Windkraft ist stärkste Stromquelle

Die entstehende Lücke durch den steigenden Strombedarf einerseits und Dekarbonisierung andererseits muss durch erneuerbare Kapazitäten gefüllt werden. Windkraft ist die Technologie, die hier die größten Strommengen erzeugen kann. Das Klimaschutzprogramm 2026 der Bundesregierung reagiert auf diese Dynamik mit einer kurzfristigen Ausweitung der Ausschreibungskapazitäten von 12 GW Wind an Land. Anpassungen im Baugesetzbuch Ende 2025 verpflichten Gemeinden zur Darstellung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete im Flächennutzungsplan – es sei denn, ökologische Ausschlussgründe wie Natura-2000-Gebiete stehen entgegen. Gemeinden können Flächen nun auch dann als Windenergiegebiete ausweisen, wenn sie mit Zielen der Raumordnung kollidieren. Für Projektentwickler ergibt sich dadurch mehr Planungssicherheit.

Repowering: Mehr Leistung auf bewährten Flächen

Ein starker Hebel für den Windkraft-Ausbau ist das Repowering, also die Erneuerung bestehender Anlagen. Die Hälfte aller deutschen Windkraftanlagen ist laut Marktstammdatenregister seit mindestens 15 Jahren in Betrieb; das rechnerische Durchschnittsalter des gesamten Anlagenparks lag Ende 2025 bei 15,5 Jahren. Viele Windkraftanlagen fallen somit in naher Zukunft aus der EEG-Förderung, die für 20 Jahre gilt. Betreiber stehen nun vor der Entscheidung, ob und wie sie diese weiter nutzen möchten: Stilllegung, Weiterbetrieb zu Marktpreisen oder Repowering, also Erneuerung sind die Alternativen.

Der Austausch alter Turbinen durch moderne Anlagen bringt mehrere Vorteile:

- Vervielfachte Leistung bei reduzierter Anlagenzahl: Durch Repowering kann laut Bundesverband WindEnergie auf gleichbleibender Fläche mit etwa der Hälfte der Turbinen eine Verdrei- bis Vervielfachung des Stromertrags erzielt werden. Größere Rotordurchmesser und höhere Nabenhöhen erschließen energiereichere Windschichten.
- Geringere Genehmigungshürden: Seit 2025 besteht durch den neu gefassten § 16b Absatz 7 BImSchG ein deutlich erleichterter Weg, bereits genehmigte Anlagen anzupassen.
- Kürzere Projektlaufzeiten: Netzanschlüsse, Zuwegungen und Fundamentflächen existieren bereits oder können mit überschaubarem Aufwand angepasst werden.

2025: Knapp ein Drittel der neu installierten Leistung durch Repowering

Das theoretische Potenzial ist beachtlich: Durch Repowering könnten laut einer aktuellen Analyse von RÖDL rund 15.000 bestehende Anlagenstandorte mit einer heutigen Leistung von etwa 21,5 GW auf 64,5 GW gesteigert werden. Selbst wenn nicht das gesamte Potenzial gehoben wird, ließe sich durch Repowering ein erheblicher Teil der Ausbaulücke schließen – ohne dass im großen Stil neue Flächen erschlossen werden müssen. Schätzungen zufolge müssten jährlich lediglich Standorte für rund ein Gigawatt neu ausgewiesen werden, um die Ausbauziele zu erreichen, sofern Repowering konsequent vorangetrieben wird.

2025 wurden laut Marktstammdatenregister 279 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1.548 MW im Rahmen eines Repowerings

in Betrieb genommen. Die Repowering-Quote bezogen auf die installierte Brutto-Leistung erreichte damit knapp 30 Prozent – ein Zeichen, dass der Markt das Potenzial erkannt hat.

Schlankere Genehmigungsverfahren für Repowering

Repowering verändert das Risikoprofil für Projektentwickler und Investoren: Zwar sind Genehmigungen auch bei Bestandsstandorten kein Selbstläufer. Höhere Anlagen können neue Konflikte mit Anwohnenden oder Naturschutzbehörden auslösen. Und nicht jeder Altstandort eignet sich für moderne Großanlagen, da zum Zeitpunkt der Errichtung oftmals andere Richtlinien galten. Abstände zu Siedlungen, Naturschutzvorgaben, aber auch Netzkapazitäten setzen Grenzen. 2025 wurden die Hürden im Genehmigungsverfahren für das Repowering allerdings weiter gesenkt: Der neu gefasste § 16b Absatz 7 BImSchG gestattet bei geringfügigen Änderungen, wie einer kleinen Standortverschiebung, einer moderaten Erhöhung der Turmhöhe oder einer Verringerung der Anzahl der Rotorumdrehungen, ein vereinfachtes Änderungsverfahren mit deutlich reduzierter Prüfindensität. Dadurch können kleinere Anpassungen deutlich schneller umgesetzt werden, ohne ein vollständiges, zeitaufwendiges Genehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Auch müssen Genehmigungen nicht mehr aktiv von der Behörde erteilt werden, wenn der Antrag vollständig eingereicht wurde: Er gilt drei Monate nach Einreichung als bewilligt.

Für sogenannte Beschleunigungsgebiete wurde über das Windenergieflächenbedarfsgesetz ein dauerhaftes beschleunigtes Verfahren für Genehmigungs- und Änderungsanträge eingeführt. Durch diese Gesetzesänderungen entfallen Verzögerungen und der bürokratische Aufwand sinkt. All dies erhöht die Attraktivität von Repowering-Maßnahmen und erleichtert somit die Modernisierung von Altanlagen. Auch wenn Repowering ein neues Genehmigungsverfahren erforderlich macht, reduzieren die Änderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz und im Windenergieflächenbedarfsgesetz die zuletzt bereits beschleunigte Genehmigungsdauer bei Windkraftanlagen weiter. Der Ready-to-Build-Status könnte also in kürzerer Zeit erreicht werden.

Windkraft und Batteriespeicher: Eine interessante Kombination

Windkraftanlagen erzeugen hohe Strommengen und müssen daher häufig an besonders windstarken Tagen abgeregelt werden (Redispatch). Aktuell erhalten Betreiber dafür eine Entschädigung. Allerdings bleibt abzuwarten, ob dies mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2027 so bleibt. Daher sind Speichertechnologien auch für Windkraftanlagen interessant. Batterieenergiespeichersysteme (BESS) können wie ein Akku überschüssige Energie aufnehmen und bei Bedarf wieder ins Netz einspeisen. Durch Änderungen im Baugesetzbuch wurden BESS planungsrechtlich bessergestellt und ihre Umsetzung im Außenbereich erleichtert. Das Energiewirtschaftsgesetz wurde 2025 ebenfalls angepasst: Ab sofort können auch gemischt genutzte Speicher, die beispielsweise mit einer Windkraftanlage kombiniert sind, die Netzentgeltbefreiung in Anspruch nehmen.

Aktuell finden sich BESS überwiegend in Kombination mit Photovoltaikanlagen. Hauptgrund dafür ist vor allem das unterschiedliche Erzeugungsprofile von Wind- und Solarenergie. Während Solarstrom durch tägliche Schwankungen zwischen null und 100 Prozent Leistung gekennzeichnet ist und dadurch eine hohe Anzahl an Lade- und Entladezyklen für BESS ermöglicht, zeigt sich dieses Muster beim

Windstrom nicht. Stattdessen verlaufen die Schwankungen hier über längere Zeiträume und sind unregelmäßiger, was das Speichern und Entladen erschwert. Ein weiterer Grund sind die unterschiedlichen Einspeisevergütungen gemäß EEG, die für Windkraft höher sind als für Strom aus Solarenergie. Da der Strom aus Speichern zum jeweiligen Marktpreis veräußert wird, sind die Margen bei Wind geringer als bei PV. Vor dem Hintergrund der möglichen Neuregelung der Redispatch-Kosten sollten BESS jedoch auch bei der Planung von Windparks mitgedacht werden.

7.3 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche Environment, Social und Governance („ESG“) entwickelt.

Anlegende, die ihre Kapitalanlage nachhaltig gestalten möchten, können dies zum Beispiel über ein Investment in grüne Anleihen, sogenannte Green Bonds, erreichen. Für mehr Transparenz im Bereich der nachhaltigen Geldanlage existieren internationale Standards.

Die International Capital Market Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Daneben wurde auf europäischer Ebene mit der Verordnung (EU) 2023/2631 ein Standard für European Green Bonds geschaffen, der weitergehende Anforderungen insbesondere im Hinblick auf Taxonomie-Konformität und externe Prüfung vorsieht.

Die vorliegende Anleihe wird nicht als „European Green Bond“ im Sinne der genannten Verordnung emittiert. Ebenso erfolgt keine formale Ausrichtung an den Green Bond Principles mit externer Second-Party-Opinion oder eigenständigem Green Bond Framework. Hintergrund ist, dass die Emittentin ausschließlich im Bereich Erneuerbarer Energien tätig ist und die Emissionserlöse ausschließlich in diesem Sektor eingesetzt werden. Eine zusätzliche formale Zertifizierung ist daher, anders als beim reconcept Green Global Energy Bond I und II der Muttergesellschaft, derzeit nicht vorgesehen. Damit ist die Anleihe kein zertifizierter Green Bond.

Die Anforderungen für die Tätigkeiten der Emittentin in den Bereichen Windkraft und Energiespeicherung werden in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in deren Anhängen I 4 Energie „4.3 Stromerzeugung aus Windkraft“ und „4.10 Speicherung von Strom“ genannt und sind erfüllt.

Die reconcept GmbH ist seit ihrer Gründung 1998 mit ihren Tochter- und Enkelgesellschaften ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energie tätig, sodass sowohl die Finanzierung von Investitionen als auch die Refinanzierung einen vollständigen Bezug zur nachhaltigen Verwendung der Emissionserlöse haben. Bei der Projektauswahl bevorzugt die reconcept Gruppe besonders schonende Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die PV-Anlagen auf gewerblichen oder administrativen Gebäuden kommen etwa ohne Landverbrauch aus, die mobilen Gezeitenkraftwerke zeichnen sich durch nur geringfügige Einwirkungen auf die Umwelt aus und für die Flusslaufkraftwerke wurde die umweltschonende Variante der Flussabzweigung gewählt. Windenergieprojekte sowie Solarparks werden stets in enger Absprache mit den Gemeinden, Naturschutzbehörden und Experten geplant und durchgeführt. Über Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Bürger wird individuell, aber gemeinschaftlich entschieden.

Generell setzen Investments in Erneuerbare Energien immer eine intensive Prüfung von umweltrechtlichen und sozialen Aspekten voraus. Sowohl bei der Akquise als auch in der Planung von Projekten werden diverse Umweltstudien durchgeführt – abhängig vom Investitionsstandort gibt es hier sehr unterschiedliche regulatorische Anforderungen und Voraussetzungen zu erfüllen. Projekte in Deutschland durchlaufen beispielsweise umfangreiche Umweltstudien, um gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eine Genehmigung zu erhalten. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Zertifiziertes Engagement als klimaschützendes Unternehmen

Um die Bemühungen und den konkreten Einsatz für mehr Nachhaltigkeit messbar zu machen, lässt die reconcept GmbH seit 2019 ihren CO₂-Fußabdruck als Unternehmen gemäß Green Gas Protocol nach Scope 1 (Fuhrpark, Kraftstoffe), 2 (Energie und Wärme) und 3 (Einkäufe, Geschäftsreisen, Abfall etc.) alljährlich analysieren und gleicht diesen über CO₂-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ aus. Im Ergebnis erhielt reconcept dadurch von den Experten von CO₂-positiv! die Auszeichnung „klimaschützendes Unternehmen“. Konkret werden über CO₂-Zertifikate nach „Verified Carbon Standard“ Klimaprojekte in Deutschland, Afrika sowie in Indonesien zur Wiederaufforstung

sowie zur Wiedervernässung von Mooren unterstützt. Bereits seit 2019 kooperiert reconcept darüber hinaus mit der Klimapatenschaft Hamburg und lässt für jede/n Neukundin/en einer reconcept-Anleihe im Hamburger Forst Klößen einen Laubbaum pflanzen. Zusätzlich soll mit Blick auf die UN-SDG eine Nachhaltigkeitsstrategie für reconcept umgesetzt werden. Auch hieran wird bereits gearbeitet.

reconcept Windenergie Deutschland GmbH

Kern der Geschäftstätigkeit der reconcept Windenergie Deutschland GmbH ist die Projektentwicklung und der Bau von Greenfield-Projekten sowie der Erwerb von Bestandsparks und das Management und das Halten bzw. der Vertrieb von Windparks. Die Emittentin ist ausschließlich im Onshore-Bereich tätig. Auch Repowering- sowie zusätzliche Speicherlösungen sind damit einbezogen. Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös ausschließlich im Bereich der Erneuerbaren Energien zu verwenden.

Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den Fokus auf Projekte im Windenergiebereich, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, einen Beitrag zu Impact Investments leistet. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Entwicklung von Windkraftprojekten, auch als Repowering, mit oder ohne Speicherlösungen, ist ein Baustein der EU-Vision zur Klimaneutralität. Derartige Windkraftprojekte leisten aufgrund der weitgehenden CO₂-Neutralität des durch sie erzeugten Stroms einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Die erforderlichen Informationen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der geplanten Geschäftstätigkeit sind in dem Prospekt vollständig enthalten, um den Anlegenden eine informierte Entscheidung hierüber zu ermöglichen.

7.4 Strategie

Die Strategie der Emittentin ist eingebettet in die Gesamtstrategie der reconcept Gruppe. Die Strategie der reconcept Gruppe ist es, als Asset Manager und Projektentwickler in wirtschaftlich stabile Länder mit demokratischen Strukturen und einer für Anlegende notwendigen Kultur der Vertragstreue zu expandieren, in denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien günstig sind. Als derzeitige Kernmärkte der reconcept Gruppe erfolgen sowohl Finnland und Deutschland als auch Kanada vor dem Hintergrund ihrer ambitionierten Klimaschutzziele eine Transformation der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien.

Da Deutschland voraussichtlich den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter vorantreiben wird, ist es Ziel von reconcept, die Projektpresenz in Deutschland erheblich auszubauen. Aus diesem Grunde

wird seit 2021 am Standort Berlin ein Projektentwicklungsteam auf- und ausgebaut. Da Deutschland im Windkraftbereich hinter den Ausbauzielen zurücksteht, geht die Emittentin davon aus, dass dieser Bereich auch aufgrund von geänderten regulativen Rahmenbedingungen in Zukunft bei der Emittentin wieder mehr in den Vordergrund treten wird.

Darüber hinaus sieht reconcept eine vielversprechende Zukunft für Hybridparks. Hybridlösungen können für eine stabilere Netzauslastung sorgen und in Kombination mit Speichertechnologien für mehr Flexibilität in der Stromversorgung. Bestehende Windparks können entweder durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur (zur Wasserstoffgewinnung) nachträglich erweitert werden oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Strategisch verfolgt die reconcept Gruppe das Ziel, die gesamte Wertschöpfungskette Erneuerbarer Energien für ihre eigene Tätigkeit auszuschöpfen und damit auch Kapitalanlegenden die Möglichkeit zu geben, von der Projektentwicklung bis zum Betrieb der Anlage an dem ganzen Lebenszyklus einer Erneuerbare-Energien-Anlage zu partizipieren.

Die Emittentin ist Teil der strategischen Positionierung der reconcept Gruppe, da die Windkraftanlagen zusammen auch mit Energiespeicherlösungen eine wirtschaftlich wie ökologisch sinnvolle Ergänzung der bestehenden Energieerzeugung ist.

7.5 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Am Markt für Projektentwickler von Windkraftanlagen, insbesondere auch für das Repowering, gibt es in Deutschland zahlreiche Wettbewerber. Angesichts der Marktpotenziale ist die Wettbewerbssituation jedoch nicht als besonders problematisch zu bezeichnen. Es gibt aktuell keinen Verdrängungswettbewerb durch größere Unternehmen. Nach dem Erwerb von Projektrechten unterliegt die weitere Projektentwicklung keinem Wettbewerb, erst im Bereich der Veräußerung des entwickelten Projekts sind weitere Anbieter insbesondere für die Preisbemessung zu berücksichtigen.

Dadurch, dass auch Anlagen der Wettbewerber zunächst entwickelt oder angekauft und danach verkauft, selbst genutzt oder vermietet oder verpachtet werden, sind alle Unternehmen gleichermaßen von erheblichen Finanzierungen des Geschäftsaufbaus abhängig. Hier hat die reconcept Gruppe durch ihr kombiniertes Geschäftsmodell als Projektentwickler einerseits und Emittent und Asset Manager grüner Geldanlagen andererseits einen Wettbewerbsvorteil.

Eine weitere Wettbewerbsstärke besteht darin, dass die Führungskräfte der Emittentin sowie der reconcept Gruppe über lange Zeiträume im Bereich der Windkraft tätig sind und Erfahrungen sammeln konnten. So hat reconcept 1999 eine der ersten Windenergiebeteiligungen in Deutschland konzipiert und vertrieben.

Die Emittentin leitet ihre zukünftige Wettbewerbsposition daraus ab, wie expansiv sich die Projektentwicklung im Wind-, Solar- und Energiespeicherbereich bei der Muttergesellschaft und deren Tochterge-

sellschaften in den letzten Jahren entwickelt hat. Da dasselbe Team die Projektentwicklung begleiten würde, hat dieses für die Emittentin eine starke Aussagekraft.

7.6 Umwelt

Die geplante Unternehmenstätigkeit im Bereich der Projektentwicklung, des Baus, des Betriebes, des Managements, der Finanzierung und des Vertriebes von Windkraftanlagen im deutschen Markt, inklusive Repowering und gewerblichen Energiespeicherlösungen, ist vom Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die reconcept Gruppe und die Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.3, „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der reconcept GmbH, der reconcept Gruppe und der Emittentin“).

7.7 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Emittentin verfügt über keine Marken und Markenmeldungen. Die Muttergesellschaft reconcept GmbH verfügt über Marken und Markenmeldungen. Eingetragen sind die Wort-Bild-Marken: reconcept. GREEN GLOBAL INVESTMENTS; reconcept. GRÜNE ENERGIE HEUTE FÜR MORGEN sowie reconcept. RENEWABLES TODAY FOR TOMORROW. Als Wortmarken geschützt sind darüber hinaus: RE FONDS, RE INVESTMENTS, RE ANLEIHEN, RE GREEN BONDS, reConcept.

Die wesentliche Domain der Muttergesellschaft der Emittentin reconcept GmbH ist: www.reconcept.de.

7.8 Forschung und Entwicklung

Die Emittentin betreibt keine Forschung oder Entwicklung.

7.9 Umsatz- und Ertragsplanung

Die Ertragsplanung der Emittentin für die nächsten Jahre bezieht sich im Wesentlichen auf in der Entwicklung in unterschiedlichen Stadien befindliche Projekte im Windkraftbereich auch zusammen mit Speicherlösungen. Die zukünftigen Umsätze und Erträge der Geschäftstätigkeit der Emittentin sollen aus dem späteren Verkauf von Projekten und Projektrechten im Windenergiebereich bzw. dem Vertrieb von Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich, mit oder ohne Speicherlösungen, und aus Erträgen von im Bestand gehaltenen Windparks und/oder Projekten im Windenergiebereich sowie

zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen. Hierbei ist die erhebliche Dauer der Projektentwicklung bis zu einer Veräußerungsreife im Bereich der Windkraftanlagen zu berücksichtigen.

7.10 Trendinformationen/ Aussichten der Emittentin

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 hat sich keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin ergeben.

Seit dem Datum des letzten geprüften veröffentlichten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 liegen keine wesentlichen Änderungen in der Finanz- und Ertragslage der Emittentin vor. Der Geschäftsbetrieb ist bisher noch nicht aufgenommen worden. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften, also liegt keine Gruppe vor.

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospekts nicht bekannt.

7.11 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.12 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der bislang nur geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber im Windkraftbereich auch zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften und bei den konkreten Projekten auch internationalen Industriestandards. Daher unterliegt die Emittentin rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Es gibt keine spezielle Aufsichtsbehörde für das Geschäftsfeld der Emittentin.

7.13 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei der bislang nur geplanten Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Projektentwickler und Projektbetreiber im Windkraftbereich auch zusammen mit gewerblichen Energiespeicherlösungen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.14 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegenden wesentlichen Verträge abgeschlossen.

7.15 Schuld- und Haftungsübernahmen

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für das zum 31. Dezember 2025 abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr der Emittentin.

Die Finanzinformationen wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 sowie dem Rechnungswesen der Emittentin entnommen. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU und der Richtlinie (EU) 537/2014. Die Finanzangaben umfassen auch die notwendigen Angaben nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019.

Der Jahresabschluss der Emittentin für den Stichtag zum 31. Dezember 2025 wurden von der Gehrke Econ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hannover und der Geschäftsanschrift: Aegidientorplatz 2b, 30159 Hannover, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EU und der Richtlinie (EU) 537/2014.

Netto-Finanzverbindlichkeiten sind in Anhang II der Delegierten Verordnung 979/2019 definiert als Differenz langfristiger Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Rückstellungen werden hierbei als Verbindlichkeiten berücksichtigt. Hierfür wird auch die Bezeichnung Nettoverbindlichkeiten (Net Debt) verwendet. Erfasst sind hiervon alle Verbindlichkeiten in der Bilanz unter B und C.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Außerdem werden nicht alle Positionen aus der Bilanz, der GuV oder der Kapitalflussrechnung übernommen. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)
Umsatzerlöse	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	22
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
Jahresfehlbetrag	22

Ausgewählte Bilanzdaten

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)
Langfristige Vermögenswerte gesamt ¹	0
Kurzfristige Vermögenswerte gesamt ²	2.156
Netto-Finanzverbindlichkeiten ³	2.133
Vorräte unfertige Leistungen	1.794
Sonstige Vermögensgegenstände	342
Kassenbestand, Bankguthaben	21
Gezeichnetes Kapital	25
Jahresfehlbetrag	22
Summe Eigenkapital	3
Sonstige Rückstellungen	19
Sonstige Verbindlichkeiten	2.135
davon Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.135
Verbindlichkeiten langfristig und kurzfristig	2.135
Bilanzsumme	2.156

¹ Langfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Immateriellen Vermögensgegenständen“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“.

² Kurzfristige Vermögenswerte gesamt definiert als Summe aus „Vorräten“, „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“, „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“, „Rechnungsabgrenzungsposten“ und „Aktiven latenten Steuern“.

³ Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus langfristigen Verbindlichkeiten plus kurzfristigen Schulden abzüglich Kassenbestand und Bankguthaben. Rückstellungen werden hierbei als Verbindlichkeit berücksichtigt.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Angaben in TEUR (nach HGB)	01.01.– 31.12.2025 (geprüft)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-4
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	21

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.

Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 31. Dezember 2025 sind überdies keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen, fällig zum 20. April 2034, mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „**Nennwert**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbriefter Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 7,25 Prozent zum Erwerb an (das „**Angebot**“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

- a) einem ausschließlich von der Emittentin durchgeführten prospektpflichtigen öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.reconcept.de/ir) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden. Darüber hinaus können Anleger die Schuldverschreibungen auch unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „**öffentliche Angebot**“).
- b) einer Privatplatzierung (die „**Privatplatzierung**“) der Schuldverschreibungen außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen, insbesondere nach Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung bzw. dieser Vorschrift entsprechenden Ausnahmetatbeständen. Die Privatplatzierung wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

Die Emittentin stimmt der möglichen Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Finanzintermediäre innerhalb des Angebotszeitraums (wie nachstehend unter Abschnitt 9.2 definiert) in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu.

Sollte sich nach oder während der Durchführung des Angebots herausstellen, dass das Interesse an den Schuldverschreibungen der reconcept GmbH das Gesamtvolumen der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt von bis zu EUR 10.000.000 übersteigt, behält sich die Gesellschaft vor, die Anleihe entsprechend aufzustocken.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden.

Die Privatplatzierung wird am 21. Mai 2026 beginnen und am 20. Mai 2027 enden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.reconcept.de/ir veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

ZEITPLAN

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Mai 2026 bis zum 20. Mai 2027 direkt über deren Website angeboten. Zudem werden die Schuldverschreibungen vom 21. Mai 2026 bis zum 20. Mai 2027 im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

20. Mai 2026:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

21. Mai 2026:

Beginn des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und Beginn der Privatplatzierung

20. April 2027:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

20. April 2027:

Beantragung der Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse

20. Mai 2027:

Ende des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) und Ende der Privatplatzierung

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt sieben Jahre ab dem 20. April 2027.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 20. April 2027 (einschließlich) bis zum 20. April 2034 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,25 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 20. April und am 20. Oktober eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 20. Oktober 2027.

Die Vorlegungsfrist (§ 9 der Anleihebedingungen) gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand. Die Fristen nach § 801 Absatz 1 und 2 BGB sind nach § 801 Absatz 3 BGB anders bestimmt und verkürzt.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

- (i) aus steuerlichen Gründen (§ 4(a) der Anleihebedingungen),
- (ii) nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren (§ 4(b) der Anleihebedingungen) sowie
- (iii) dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden (§ 4(c) der Anleihebedingungen).

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen.

Bei Vorliegen eines der in § 5(a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen Wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 2.000.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);

- (iv) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) sofern die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt;
- (vii) sofern die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5 der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin (§ 6(b) der Anleihebedingungen), übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Anlegende, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Inhaberschuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anlegende ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (ABC-Straße 45, 20354 Hamburg), Fax (+49 40 – 325 21 65 69) oder E-Mail (kundenservice@reconcept.de) zu-senden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf einem Verrechnungskonto der Emittentin einzahlen; maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zahlungseingang. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

Alternativ können Anlegende für das öffentliche Angebot auch Kaufanträge über die Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) abgeben. Die Strecke wird mithilfe einer Software zur digitalen Zeichnungsabwicklung bereitgestellt. Innerhalb eines mehrstufigen Verfahrens werden Informationen über den Investitionsbetrag und die persönlichen Daten eingeholt. Zudem wird gegebenenfalls eine Angemessenheitsprüfung und die Abfrage weiterer Daten durchgeführt, sofern diese für den Vertriebsweg gesetzlich vorgegeben sind. In einem letzten Schritt werden die Daten zusammengefasst für die Zeichnenden dargestellt, welche mittels finaler Bestätigung den Zeichnungsauftrag absenden. Eine Annahmeerklärung wird nach Überprüfung der Zeichnung per Systemmail an die Anlegenden zugestellt. Nach der erfolgten Verarbeitung des Kaufpreises auf dem Verrechnungskonto der Emittentin geht den Zeichnenden ebenfalls eine Information mittels Systemmail zu.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und anderen ausgewählten Ländern gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen. Eine Privatplatzierung in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan erfolgt nicht.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Für die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung und der Zahlung priorisiert zuzuteilen. Bei dem digitalen Zeichnungsangebot über die Emittentin wird der Anlegende per E-Mail über die erfolgte Zuteilung informiert, bei einer Zeichnung per Zeichnungsschein erhält der Anlegende diese Information durch die erfolgte Wertpapierübertragung. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin die im Wege des reconcept-Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der reconcept Gruppe (www.reconcept.de/ir) veröffentlicht und der CSSF übermittelt.

9.8 Zahlstelle

Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle auch für Anleger in Luxemburg.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Website der Emittentin und der Privatplatzierung gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt – soweit die zweiwöchige Widerrufsfrist für Verbraucher ab Zeichnung abgelaufen ist – voraussichtlich mit Valuta ab 20. April 2027 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 14. April 2027 unwiderruflich gezeichneten und bezahlten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Für Lieferungen und Einzahlungen ab dem Valutatum, dem 20. April 2027, wird die Emittentin Stückzinsen berechnen.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen wird durch Buchungen über das Clearingsystem der Clearstream oder andere Clearingsysteme und die Depotbanken erfolgen.

Bei Anlegenden in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Allen Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Depotbanken der jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 20. April 2027 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Eine Einbeziehung in einen „geordneten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht. Ein Handel vor Erscheinen ist nicht beabsichtigt.

9.13 Kosten der Anlegenden im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegenden keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegenden in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anlegende sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) ALLGEMEINES

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanadas, Australiens und Japans. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist daher nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

b) EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmebestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

- (a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder
- (c) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, „**Regulation S**“) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

- (i) EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung („**MiFID II**“),
- (ii) den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und
- (iii) lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen**“) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder „**Hersteller**“ (für die Zwecke der MiFID-II-Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit Basiskenntnissen und/oder -erfahrungen mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung richten (die „**Zielmarktbestimmung**“) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“, Abschnitt 9.14 „Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

- (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder
- (ii) eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen Deutsch (verbindlich)

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

7,25 Prozent Schuldverschreibungen 2027/2034 der

reconcept Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg

ISIN: DE000A460JX9, WKN: A460JX,

Financial Instrument Short Name (FISN):

RECONCEPT/7.25 IHS 20340420 USEC

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

§ 1 WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG UND STÜCKELUNG

- (a) Diese Anleihe der reconcept Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro) (der „**Gesamtnennbetrag**“), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer oder mehreren Globalurkunde(n) ohne Zinsschein (die „**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie entweder die Unterschrift(en) von zur Vertretung berechtigten Mitgliedern der Geschäftsführung oder von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin, insbesondere bevollmächtigten Vertretern der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl, trägt.

Terms of Investment (English, non-binding)

Terms and Conditions of the Notes

of the up to EUR 10,000,000

7.25% per annum Bonds 2027/2034 issued by

reconcept Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg

ISIN: DE000A460JX9, WKN: A460JX,

Financial Instrument Short Name (FISN):

RECONCEPT/7.25 IHS 20340420 USEC

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

- (a) This note of reconcept Windenergie Deutschland GmbH, Hamburg (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros) (the “**Aggregate Principal Amount**”), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.
- (b) The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by one or more global bearer notes (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled. The Global Note is only valid if it bears either the signature(s) of authorised members of the management or of duly authorised representatives of the Issuer, in particular authorised representatives of Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, in each case in the required number.

- (c) Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („**Anleihegläubiger**“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2 STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebs, Vermögens oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen **Kapitalmarktverbindlichkeiten** (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die zum Handel an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen oder in den Handel an diesem einbezogen sind, gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. April 2027 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren valutierenden Nennbetrag mit 7,25 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen

- (c) The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the „**Noteholder**“) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2 STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for mandatory exceptions provided by law.
- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent (as defined in § 10), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a „**Security**“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any **Capital Market Indebtedness** (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognised standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, „**Capital Market Indebtedness**“ shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by notes, debentures, loan stock or other securities which are admitted or included to or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

- (a) The Notes will bear interest on their valued principal amount at a rate of 7.25% per annum as from 20th April 2027 (the „**Issue Date**“). Interest is payable semi-annually in arrears on 20th April

sind halbjährlich nachträglich jeweils am 20. April und am 20. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 20. Oktober 2027 fällig.

- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte pro annum ab Fälligkeit.
- (c) Die Zinsberechnung im Hinblick auf einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode ist, erfolgt nach der Methode Act/Act (ICMA), d. h. auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage im relevanten Zeitraum im Verhältnis zur tatsächlichen Anzahl der Tage der jeweiligen Kuponperiode, unter Berücksichtigung der Anzahl der Zinsperioden pro Jahr.
- (d) Die Schuldverschreibungen werden am 20. April 2034 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum valutierenden Nennbetrag zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 5 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 8(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 13 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der „**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)**“) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

- (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

and 20th October of each year (each an „**Interest Payment Date**“ and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an „**Interest Period**“). The first interest payment will be due on 20th October 2027.

- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.
- (c) Interest calculation for a period shorter than an interest period is performed according to the Act/Act (ICMA) method—i.e., based on the actual number of days in the relevant period relative to the actual number of days in the respective coupon period—taking into account the number of interest periods per year.
- (d) The Notes will be redeemed on their valued principal amount (the „**Final Redemption Amount**“) on 20th April 2034 (the „**Redemption Date**“). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 5.

§ 4 EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP OPTION

- (a) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 8(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the „**Early Redemption Amount (Tax)**“) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

- (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
20. April 2031 (einschließlich) bis 20. April 2032 (ausschließlich)	103 % des Nennbetrags
20. April 2032 (einschließlich) bis 20. April 2033 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
20. April 2033 (einschließlich) bis 20. April 2034 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 13 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) eine Erklärung, dass die Schuldverschreibungen ganz zurückgezahlt werden,
- (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und
- (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 7(c) sein.
- (c) **Clean-up Option.** Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen ganz, jedoch nicht

- (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

- (b) **Early Redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 13 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
20 th April 2031 (inclusive) to 20 th April 2032 (exclusive)	103% of the Principal Amount
20 th April 2032 (inclusive) to 20 th April 2033 (exclusive)	102% of the Principal Amount
20 th April 2033 (inclusive) to 20 th April 2034 (exclusive)	101% of the Principal Amount

“Call Redemption Date” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 13.

Such notice of termination shall specify the following details:

- (i) a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole,
- (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and
- (iii) the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 7(c).
- (c) **Clean-up option.** If 80% or more of the aggregate principal amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance

teilweise mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 13 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderprüfliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 13 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

- (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und
- (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

- (a) Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von § 6, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 20 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger über seine Depotbank gegenüber der Zahlstelle zur Weiterleitung an die Emittentin erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürg-

with § 13, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date (Clean-up)” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 13. Such notice shall specify the following details:

- (i) the Early Redemption Date (Clean-up) and
- (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5 EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 20 banking days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 6, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 20 banking days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder in writing via its Depository Bank to the Paying Agent for forwarding to the issuer, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 2,000,000 (in words: two million euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guarantee or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such

schaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug). Bei Prospektbilligung hält die Emittentin noch keine Tochtergesellschaften.

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

- (1) deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder
- (2) deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„Finanzverbindlichkeit“ bezeichnet

- (1) zinstragende Verbindlichkeiten,
- (2) Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und
- (3) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und anderen Krediten.
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (**Zahlungseinstellung**);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen,

guarantee or suretyship being invoked (Cross Default). At the time of prospectus approval, the Issuer does not yet hold any subsidiaries.

“Material Subsidiary” means a Subsidiary of the Issuer

- (1) whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or
- (2) whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

“Financial Indebtedness” means

- (1) interest-bearing liabilities,
- (2) liabilities under notes, debentures or other similar instruments, and
- (3) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and other instruments.
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary state in writing that it is unable to pay its debts as they become due (**Cessation of Payment**);
- (v) (A) the Issuer’s or a Material Subsidiary’s assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its Subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen.

(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 5(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 6 POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b) **Transparenzverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i) Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii) Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen.

(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c) Any notice or termination pursuant to Section 5(a) must be declared by the Noteholder to the Issuer in writing, in either German or English.. Any such notice or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 6 POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a) **Positive Obligation.** The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, to ensure that all Subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b) **Transparency Obligation.** During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principal and interest for the Notes places the Noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i) Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the „**Financial Report**“) together with the auditor's certificate or notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii) For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the „**Semi-Annual Financial Report**“) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of

Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

- (iii) Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin (www.reconcept.de/ir) veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.
 - (iv) Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und in ihrem Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.
- (c) **Zinsanpassung.** Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 6(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Die Emittentin wird den Anleihegläubigern den Angepassten Zinssatz in der nach § 6(b)(iv) erforderlichen Mitteilung bekannt gegeben.

§ 7 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle (wie in § 10 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung an die jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem
 - (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) und
 - (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten und

the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

- (iii) A corporate calendar containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website (www.reconcept.de/ir).
 - (iv) The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.
- (c) **Interest Rate Step-up.** If the obligations pursuant to § 6(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the „**Adjusted Interest Rate**“). The Issuer shall notify the Noteholders of the Adjusted Interest Rate in the notification required under § 6(b)(iv).

§ 7 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent (as defined in § 10) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order to the respective account holders shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) „**Business Day**“ for the purposes of these Terms and Conditions means any day (other than a Saturday or Sunday) on which
 - (i) the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (T2) and
 - (ii) the Clearing System are open and forward payments and

(iii) Geschäftsbanken in Hamburg und Frankfurt am Main für den Kundenverkehr geöffnet sind.

(d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, insbesondere die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

§ 8 STEUERN

(a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag demjenigen Betrag entspricht, der ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 8(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iii) commercial banks in Hamburg and Frankfurt am Main are open for customer business.

(d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

§ 8 TAXES

(a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the „**Additional Amounts**“) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amount that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 8(a) with respect to taxes or duties which:

- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
- (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or
- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 BGB für die Schuldverschreibungen für Ansprüche auf Rückzahlung beträgt zehn Jahre statt der 30 Jahre nach § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Für Ansprüche auf Zinsen gilt die allgemeine gesetzliche Verjährungsfrist nach §§ 195, 199 BGB, also drei Jahre nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

§ 10 ZAHLSTELLE

- (a) Die Quirin Privatbank AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer HRB 87859 mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen immer eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als die anfängliche Zahlstelle zur Zahlstelle zu bestellen. Eine Änderung der Zahlstelle wird auf der Website der Gesellschaft bekannt gemacht.
- (c) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (d) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

- (a) Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, die Erhöhung des Emissionsvolumens dieser Anleihe über einen Prospektnachtrag sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 9 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The presentation period pursuant to § 801(1) sentence 1, (3) German Civil Code (BGB) for the Notes for claims for repayment is ten years instead of the 30 years pursuant to § 801(1) sentence 1 German Civil Code. The limitation period for claims arising from the Notes that were presented for payment within the presentation period is two years from the end of the relevant presentation period. Claims for interest are subject to the general statutory limitation period of §§ 195, 199 of the BGB, i.e. three years from the end of the year in which the claim arose.

§ 10 PAYING AGENT

- (a) The Quirin Privatbank AG, registered in the commercial register kept with the local court Berlin-Charlottenburg under registration number HRB 87859 and with business address: Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, (the “Paying Agent”) will be the Principal Paying Agent.
- (b) The Issuer will ensure that a Paying Agent is always available to fulfil the obligations arising from the Terms and Conditions of the Notes. The Issuer is authorised to appoint banks other than the initial Paying Agent as Paying Agent. A change of Paying Agent will be announced on the company’s website.
- (c) The Paying Agent acts as agent of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.
- (d) The Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 11 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

- (a) The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional Notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, to increase the issue volume of this Note by means of a prospectus supplement, as well as in issuing any other debt securities.

- (b) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

- (b) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 12 ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

§ 12 AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; COMMON REPRESENTATIVE

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* – “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholders’ meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholders’ meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders’ meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders’ meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders’ meeting.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in § 6 Satz 3 erster Halbsatz SchVG bezeichneten Zweck ausüben.
- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.
- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch
- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in § 6 sentence 3, first half sentence of the SchVG, herein above.
- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof.
- (f) **Common Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the “**Common Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.
- (i) The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.
- (ii) The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall

die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden – soweit in diesen Anleihebedingungen nicht anders festgelegt – im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Hamburg.
- (c) Gerichtsstand ist Hamburg.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Hamburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die
 - (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und
 - (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

- (iii) The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties, it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with §§ 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 NOTICES

Unless otherwise specified in these Terms and Conditions notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

§ 14 FINAL PROVISIONS

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Hamburg.
- (c) Place of jurisdiction shall be Hamburg.

The local court (*Amtsgericht*) in Hamburg will have jurisdictions for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Hamburg will have exclusive jurisdictions for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depositary Bank
 - (i) stating the full name and address of the Noteholder,
 - (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholder's securities deposit account maintained with such Depositary Bank.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost Notes.
- (f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11 Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

11.1 Allgemein

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.2 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.3 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte können von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegenden und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegenden wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Batterieenergiespeichersysteme (BESS)

BESS speichern elektrische Energie in wiederaufladbaren Reserven, die später zur Deckung eines lokalen Bedarfs oder im Netzmaßstab entladen werden kann. Diese batteriegehaltene Reserven sind fähig, schnell ins Netz einzuspeisen, da sie aufgrund von Nachfrage oder Frequenz-/Spannungsinstabilität automatisch ausgelöst werden können. BESS steigern die Effizienz von Energiesystemen, da sie überschüssige Energie in Zeiten reduzierter Nachfrage (oder Überangebot) aufnehmen und gespeicherte Energie bei erhöhtem Bedarf freisetzen.

Mit Blick auf die Stabilisierung von Stromnetzen sowie die Integration variabler Quellen wie Solar- und Windenergie spielen BESS daher eine zunehmend bedeutende Rolle. Zudem stellen die Zwischenspeicherung und systemgerechte Vermarktung von Strom eine wirtschaftlich durchaus attraktive Option an vielen Standorten dar.

Unterschieden wird dabei zwischen Stand-alone-Anlagen, Hybridparks und Co-Location-Lösungen.

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Co-Location-Lösungen

Darunter versteht man die Installation einer Erneuerbare-Energien-Freiflächenanlage und eines Batteriespeichers am selben Standort und mit einem gemeinsamen Netzanschluss.

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugsklausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent/in

Als Emittent/in wird jene Gesellschaft bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

EWK

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsanforderungen geringer.

GBP

Green Bond Principles (Stand Juni 2021) der ICMA

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Green Bond Framework

Ein Green Bond Framework ist eine öffentlich zugängliche Erklärung eines Emittenten, die festlegt, wie der Erlös aus grünen Anleihen (Green Bonds) verwendet wird, welche Kriterien für die Auswahl geeigneter „grüner“ Projekte gelten, wie die Erlöse verwaltet werden und wie darüber transparent berichtet wird. Ein Green Bond Framework orientiert sich an den internationalen Leitlinien der Green Bond Principles (GBP) der ICMA. Diese dienen dazu, die Glaubwürdigkeit und Transparenz von Green Bonds zu gewährleisten und Greenwashing zu vermeiden.

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmern.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Hybridpark

Ein Hybridpark ist ein Energiepark, der auf einer Fläche mehrere Energieträger kombiniert. Bestehende Windparks können durch zusätzliche Technologien wie Solar, Batterie oder Elektrolyseur erweitert werden, oder Hybridparks werden von Anfang an als eine Einheit geplant und gebaut.

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder (i) einen deutschen Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbriefte, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

MW

Megawatt

MWp

Megawatt-Peak

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Rund 4,7 Mio. PV-Anlagen sind laut Bundesverband Solarwirtschaft aktuell bundesweit installiert. Mit 100 Gigawatt-Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbriefte Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittenten können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Stand-alone-Batteriespeicher

Stand-alone-Batteriespeicher sind eigenständige Energiespeichersysteme mit eigenem Netzanschluss, der nicht mit Solar- oder Windparks geteilt wird. Sie arbeiten somit unabhängig von EE-Anlagen und können rund um die Uhr flexibel Strom ins Netz ein- und ausspeisen.

VERWENDETE QUELLEN IN ABSCHNITT 7.2 MARKTUMFELD**BloombergNEF**

Energy Transition Investment Trends 2026: Tracking global investment in the low-carbon transition, 26. Januar 2026

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und Nukleare Sicherheit

Klimaschutzprogramm 2026, 25. März 2026

Bundesnetzagentur

Pressemitteilung „Bundesnetzagentur veröffentlicht Daten zum Strommarkt 2025“, 5. Januar 2026

Bundesverband WindEnergie e. V.

Repowering – Mehr Leistung auf weniger Fläche, abgerufen am 13. April 2026

Bundeswirtschaftsministerium

Ein Strommarkt für die Energiewende, abgerufen am 13. April 2026

Climate Bonds Initiative

Sustainable Debt Global State of the Market 2025, Februar 2026

TEUR

EUR 1.000

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.

Fachagentur Wind und Solar e. V.

Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland 2025, 15. Januar 2026

Marktstammdatenregister

Stromerzeugungseinheiten, abgerufen am 13. April 2026

RÖDL

Das Repowering-Potenzial der deutschen Onshore-Windenergie, 20. Oktober 2025

Umweltbundesamt

- Erneuerbare Energien in Deutschland –
Daten zur Entwicklung im Jahr 2025, März 2026
- Primärenergiegewinnung und -importe,
zuletzt aktualisiert am 18. Dezember 2025



EMITTENTIN

reconcept Windenergie Deutschland GmbH

ABC-Straße 45, 20354 Hamburg

Telefon 040 – 325 21 65 66

Telefax 040 – 325 21 65 69

E-Mail kundenservice@reconcept.de

Internet www.reconcept.de

Grüne Investments und Projekte mit Vernunft und Verantwortung

reconcept Gruppe · Hamburg · Berlin · Helsinki · Toront · Madrid · Singapur

Hauptsitz Hamburg: ABC-Straße 45 · 20354 Hamburg · Tel. 040 – 325 21 65 66 · Fax 040 – 325 21 65 69 · kundenservice@reconcept.de

www.reconcept.de · projekte.reconcept.de · www.reconcept.ca